

Gesetzentwurf

Alternativentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung zur Regelung der Entschuldung mittelloser Personen¹

von Prof. Dr. Hugo Grote, Köln und Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Oldenburg

A. Problem und Ziel

Das geltende Restschuldbefreiungsrecht ist für die Fälle, in denen die überschuldeten Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung über keinerlei verwertbares Vermögen verfügen, zu aufwändig. Derzeit muss als erste Stufe immer ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, auch wenn für die Gläubiger hierdurch von vornherein erkennbar keinerlei Befriedigung zu erzielen ist. Eine Befriedigung können die Gläubiger in diesen masselosen Fällen nur dadurch erlangen, dass die Schuldner durch Erfüllung ihrer Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode Haftungsmasse schaffen. Die vorherige Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens ist in diesen Fällen deshalb ein überflüssiger Formalismus, der die Länder mit unnötigen Kosten belastet.

Im Interesse der betroffenen Schuldner, der Gläubiger und mit Blick auf den möglichst effektiven Einsatz der knappen Ressourcen der Justiz muss deshalb ein einfacherer Weg für die Entschuldung gefunden werden. Dabei sollen auch in masselosen Fällen

die bewährten Instrumente des geltenden Restschuldbefreiungsverfahrens nach der Insolvenzordnung erhalten bleiben. Dies sind das außergerichtliche Einigungsverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren, die gerichtliche Prüfung der Vermögensverhältnisse im Insolvenzantragsverfahren, die einfache und zuverlässige Klärung der Forderungssituation und die Wohlverhaltensperiode unter Einsetzung eines Treuhänders.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf behält die bisherige Struktur des Entschuldungsverfahrens im Insolvenzrecht bei und befreit es nur von seinem dogmatischen Fehlansatz.

In den Fällen, in denen eine kostendeckende Masse für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Verfügung steht, verbleibt es bei dem bisherigen System. Diese Verfahren werden wie bisher eröffnet und das pfändbare Vermögen wird unter Einsetzung eines Insolvenzverwalters oder Treuhänders an die Gläubiger verteilt.

In den masselosen Fällen wird hingegen zukünftig auf die Verfahrenseröffnung verzichtet. Wenn das Gericht im Antragsverfahren die Vermögenssituation ermittelt und geprüft hat und zu der Erkenntnis gelangt ist, dass aktuell kein verwertbares Vermögen vorhanden ist, das eine Verteilung durch einen Insolvenzverwalter oder Treuhänder erfordert, weist es nach allgemein geltenden insolvenzrechtlichen Grundsätzen den Insolvenzantrag mangels Masse ab. Denjenigen Schuldnern, die eine Restschuldbefreiung beantragt haben, wird aber der Weg in die Wohlverhaltensperiode eröffnet. Diese dient der Schaffung von Haftungsvermögen durch den Schuldner unter Einsatz aller ihm zumutbaren Möglichkeiten. Unter diesen von den Gläubigern kontrollierbaren Bedingungen erwirbt der Schuldner einen Anspruch auf Erteilung von Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode für die Verbindlichkeiten, die er nicht befriedigen konnte.

Durch diese systemimmanenten Änderungen werden die Interessen der betroffenen überschuldeten Personen und der beteiligten Gläubiger gewahrt. Zugleich führen diese Änderungen zu einer deutlichen Entlastung der Justiz und damit auch zu erheblichen Kosteneinsparungen. Auf das Instrument der Verfahrenskostenstundung kann weitgehend verzichtet werden.

Die wesentlichen Kosten entstehen heute durch die überflüssigen Verfahrenseröffnungen in den masselosen Verfahren, in denen ohne erkennbaren Effekt für Gläubiger und Schuldner die Vergütungen für die Insolvenzverwalter und Treuhänder aufgebracht werden müssen und die Justiz erhebliches Personal vorhalten muss. Diese Kosten werden künftig in den masselosen Verfahren erheblich reduziert und weitgehend von den Schuldnern getragen. Auch bezüglich der Kosten für die Vergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode erscheint es vertretbar, diese dem Schuldner aufzuerlegen. Der Entwurf kehrt insofern zu der Grundregelung des § 298 InsO zurück.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangsüberlegung

Grundsätzlich hat sich das Restschuldbefreiungsrecht im Insolvenzverfahren bewährt. Es gewährleistet mit seinen Stufen des Antragsverfahrens, des eröffneten Verfahrens und der anschließenden Wohlverhaltensperiode sowie im Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Vorstufe des außergerichtlichen Einigungsverfahrens eine interessengerechte und zuverlässige Vermögensermittlung, einen effektiven Zugriff auf die Haftungsmasse und eine reelle Chance für eine Entschuldung unter zumutbaren Bedingungen. Das außergerichtliche Einigungsverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren fördert zudem die Möglichkeit der einvernehmlichen und kostengünstigen Schuldenbereinigung und die fachkundige Begleitung der Schuldner durch das Verfahren.

Diese Elemente sollen erhalten bleiben. Das gilt auch für die Wohlverhaltensperiode, die den Gläubigern die Möglichkeit gibt, die Einhaltung der Obliegenheiten durch den Schuldner mit Hilfe eines Treuhänders überwachen zu lassen. Der Treuhänder ist zugleich ein wichtiges Bindeglied zwischen den Schuldnern und den Gerichten. Er ist Ansprechpartner für den Schuldner, die Gläubiger und Drittschuldner und regelt nach der Praxiserfahrung in diesem Bereich viele vollstreckungsrechtliche Fragen kostengünstig und effektiv. Dadurch trägt er auch zu einer Entlastung der Justiz bei. Die Gläubiger können im übrigen selbst entscheiden, wie weit sie den Aufgabenbereich des Treuhänders ziehen wollen, namentlich, ob sie es bei den Grundaufgaben belassen wollen oder ob sie ihm zusätzliche Überwachungsaufgaben übertragen wollen.

Der Entwurf versteht sich als Gegenmodell zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“.

¹ Die Grundgedanken dieses Entwurfes wurden mit vielen Praktikern und Experten diskutiert und entwickelt, insbesondere mit den Mitgliedern der „Hannoverschen Gruppe“, bei denen sich die Verfasser ausdrücklich bedanken und die diesen Entwurf mittragen: Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V., Bonn; RA Hans-Peter Ehlen, Förderverein Schuldenberatung, Bremen; Dipl. Soz. Päd. Helmuth Göbel, Zentrale Schuldnerberatung, Bonn; Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Bonn; RA Kai Henning, Mitglied des Insolvenzsachverständigenausschusses und Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwaltverein, Dortmund; Dipl. Soz. Päd. Klaus Hofmeister, Leiter der Schuldnerberatung der Stadt München; Assessor Ulrich Jaeger, Seghorn Inkasso GmbH, Bremen; Dipl.-Sozialarbeiterin Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung Bottrop; RA Uwe Kühmann, Insolvenzverwalter, Beisitzer der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwaltverein, Bremen; Dipl. Rechtspfleger Uwe Mäusezahl, AG Krefeld; Dr. Carsten Ohle, Hauptgeschäftsführer BDIU; RiOLG Dr. Gerhard Pape, OLG Celle; Vors. RiinLG Imtraut Pape, LG Göttingen; RiAG Ulrich Schmerbach, AG Göttingen; RA Axel Seubert, Insolvenzverwalter, Beisitzer der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwaltverein, Stuttgart; RAin Helga Springeneer, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; RAin Katrin Wedekind, Mitglied im geschf. Ausschuss der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung und Beisitzerin der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwaltverein, Lüneburg.

befreiung“ für ein treuhänderloses Entschuldungsverfahren. Ein Entschuldungsverfahren ohne Treuhänder würde dem gesamten Verfahren seine Effektivität und Ausgewogenheit zwischen den berechtigten Gläubiger- und Schuldnerinteressen nehmen. Wenn der Schuldner nach dem Insolvenzantragsverfahren in ein isoliertes Entschuldungsverfahren entlassen würde, ohne dass dies durch einen Treuhänder und die Gerichte begleitet werden könnte, ist das nicht nur eine unnötige Abkehr von den bisherigen Grundsätzen des insolvenzrechtlichen Entschuldungsverfahrens, es mindert auch das Vertrauen der Gläubiger in einen effektiven staatlichen Schutz ihrer Vermögensansprüche. Das Verfahren bietet den Schuldnern keine verlässliche Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang. Eine Entschuldung außerhalb des Insolvenzverfahrens wäre eine Entschuldung weitgehend mit den Mitteln des materiellen Verjährungsrechts, die im Rahmen der Schuldrechtsreform gerade verworfen worden sind.

Der vorliegende Entwurf befreit das geltende Entschuldungsrecht nur von einem Ansatz, der sich im Laufe der Zeit als unzutreffend herausgestellt hat. Der Gesetzgeber ist seinerzeit der Auffassung gewesen, dass die praktische Realisierung der Vermögenshaftung nur erfolgen könne, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Nur dieses biete eine hinreichende Grundlage für eine vollständige Übersicht über das tatsächliche Vermögen des Schuldners. „In einem Insolvenzverfahren, das vorzeitig abgebrochen werden muss, weil nicht einmal die Kosten des Verfahrens gedeckt werden können, könne hingegen in der Regel keine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Schuldners gewonnen werden“².

Tatsächlich erlangt das Gericht die Erkenntnisse über die Vermögenssituation des Schuldners aber bereits im Antragsverfahren im Rahmen seiner Ermittlungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 InsO. Das ist auch notwendig, weil die zuverlässige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners zwingende Voraussetzung für das weitere Verfahren ist. Die Gläubiger haben vor dem Hintergrund des weitgehenden Verlustes ihrer Forderungen durch die spätere Restschuldbefreiung einen Anspruch auf diese Ermittlungen. Nur wenn das Verfahren eine solche Ermittlung gewährleisten kann, kann es auch auf die Akzeptanz der Gläubiger bauen. Die beste Gewähr für eine effektive Vermögensfeststellung gewährleistet eine gerichtliche Ermittlung.

Im Rahmen des Insolvenzantragsverfahrens ist der Schuldner gemäß §§ 20, 97 InsO umfassend zur Auskunft verpflichtet und das Gericht kann eigene Ermittlungen tätigen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zwangsweise durchsetzbar. Der Schuldner hat die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben gemäß §§ 20, 98 Abs. 1 S. 1 InsO auf entsprechende Anordnung mit den Sanktionsmöglichkeiten der §§ 156, 163 StGB an Eides Statt zu versichern. Zudem stehen insolvenzrechtlich falsche Angaben unter der Sanktion der Restschuldbefreiungsversagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO. Am Ende dieser Ermittlungen muss das Gericht einen zweifelsfreien Überblick über die Vermögenssituation haben, um zu entscheiden, ob genügend Masse für eine Verfahrenseröffnung zur Verfügung steht, oder ob die Eröffnung mangels Masse abgelehnt werden muss. Die Annahme, dass die Eröffnung des Verfahrens vor diesem Hintergrund zusätzliche Erkenntnisse über Vermögenswerte offenbaren könnte, ist theoretisch. Erste Praxisuntersuchungen bestätigen dies. Eine Untersuchung von *Kohle*³ hat festgestellt, dass schon die im Eröffnungsverfahren von geeigneten Stellen vorgelegten Forderungs- und Vermögensverzeichnisse belastbar sind. In einer Untersuchung von 320 Insolvenzverfahren an unterschiedlichen Insolvenzgerichten ist kein Fall

gefunden worden, in dem das eingereichte Vermögensverzeichnis nicht mit der später festgestellten Masse übereinstimmte.

Steht am Ende des Vermögensermittlungsprozesses fest, dass keine Masse vorhanden ist, ist es aber gerechtfertigt und vertretbar, auf eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verzichten, den Insolvenzantrag mangels Masse abzuweisen und sogleich den Übergang in die Wohlverhaltensperiode zu ermöglichen, wenn die Schuldner eine Restschuldbefreiung beantragt haben. Bei Zweifeln hinsichtlich der Vermögenssituation bleibt den Gerichten noch immer die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen.

Ähnlich ist es, wenn nur eine geringfügige Masse vorhanden ist, die außer zu einer Kostendeckung nur zu einer sehr geringfügigen Befriedigung für die Gläubiger führt. Auch in diesen Fällen führt die bislang obligatorische Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu keinem wesentlichen Vorteil für die Gläubiger. Die geringe Vermögensmasse des Schuldners kann künftig statt für die Kostendeckung für das eröffnete Insolvenzverfahren besser unmittelbar für die Befriedigung der Gläubiger eingesetzt werden. Dies kommt den Gläubigern unmittelbar zugute und entlastet die Justiz. Nach dem Gedanken des § 314 InsO sieht der Entwurf deshalb vor, auch bei geringfügigen Massen auf die Verfahrenseröffnung zu verzichten und den Schuldner statt dessen zu verpflichten, die entsprechenden Beträge in der Wohlverhaltensperiode für die Gläubiger zur Verfügung zu stellen. Um dieser Verpflichtung Nachdruck zu verleihen, sieht der Entwurf eine entsprechende neue Obliegenheit vor.

Diese gesamten Maßnahmen werden zu einer erheblichen finanziellen Entlastung der Justiz führen und den Interessen der Gläubiger und der Schuldner entgegenkommen. Die unnötige Zwischenstufe des eröffneten Verfahrens entfällt. Dadurch wird das Verfahren für alle Beteiligten günstiger und schneller, ohne dass hierdurch Nachteile entstünden. Die hohen Kosten entstehen derzeit vor allem durch die Vergütungen der Insolvenzverwalter und Treuhänder und die Personalkosten für die Justiz, weil für die Bearbeitung der eröffneten Verfahren das entsprechende Personal an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und Servicekräften vorgehalten werden muss. Angesichts ständig steigender Verfahrenszahlen vor allem bei den Verbrauchern von durchschnittlich 45% p.a. seit dem Jahr 2001 ist dieser Aufwand erheblich.

Dadurch, dass der vorliegende Entwurf im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ für masselose Verfahren eine Regelung im System des geltenden Insolvenzrechts schafft, wird ein unnötiges Hin- und Herspringen zwischen zwei Entschuldungssystemen vermieden. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe läuft zudem auf einen Konflikt zwischen dem einzelvollstreckungsrechtlichen Prioritätsprinzip und dem insolvenzrechtlichen Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz hinaus. Während des treuhänderlosen Entschuldungsverfahrens soll grundsätzlich kein interessengerechten Vollstreckungsschutz gelten, sondern einzelvollstreckungsrechtliche Grundsätze. Dies soll aber dann dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz weichen, wenn im Laufe der Zeit Haftungsmasse entsteht. Deshalb ist in diesen Fällen auf entsprechenden Antrag auch wiederum der Übergang in das Insolvenzverfahren vorgesehen. Hierdurch entstehen weitere Konflikte, weil das treuhänderlose Entschuldungsverfahren im Gegensatz zum Insolvenzverfahren keine Universalwirkung gegenüber allen Gläubigern hat, sondern nur gegenüber denen, die der Schuldner zu Beginn des Verfahrens mitgeteilt hat. Die Folge sind komplizierte und schwierige Anrechnungen der bereits verstrichenen Laufzeiten im Entschuldungsverfahren und die Gefahr, dass Gläubiger doch noch im Wege der Einzelvollstreckung versuchen auf das erworbene Vermögen zuzugreifen. Der Wechsel zwischen dem treuhänderlosen Entschuldungsverfahren und dem Insolvenzverfahren ist für alle Beteiligten schwer verständlich und nicht durchschaubar. Er führt

² Begründung zum InsO-E, BT-Drs. 12/2443, S. 222.

³ Forderungen und Anforderungen an ein vereinfachtes Restschuldbefreiungsverfahren, ZVI 2005, S.9.

außerdem zu einem unterschiedlichen Entschuldungsverfahren für völlig vermögenslose und noch bedingt „vermögende“ überschuldete Personen. Während die völlig vermögenslosen Schuldner ein achtjähriges Verfahren zu durchlaufen haben, können sich diejenigen, die die Verfahrenskosten aufbringen können, in einem wesentlich kürzeren Verfahren entschulden.

Es ist auch nicht verständlich, dass das treuhänderlose Entschuldungsverfahren ausdrücklich nicht der Gläubigerbefriedigung dienen soll, andererseits aber das System der Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode aus dem Insolvenzverfahren übernimmt. Die Obliegenheiten, namentlich die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO hat den Zweck, den Schuldner zur Schaffung von Haftungsmasse anzuhalten, die dann an die Gläubiger verteilt werden kann. Dieser Zweck ist auch notwendig. Wenn das Entschuldungsverfahren nicht diesem Zweck der Gläubigerbefriedigung dient, ist die Verankerung der Obliegenheiten an dieser Stelle systemfremd.

Alle diese Friktionen werden vermieden, wenn das Restschuldbefreiungsrecht wie hier vorgeschlagen vollständig im Insolvenzverfahren verbleibt. Es bleibt ein bekanntes und bewährtes Verfahren auf der Grundlage eines einheitlichen Systems. Das Verfahren wird nur von unnötigen Elementen entschlackt und die Vorteile des geltenden Systems werden genutzt. Der Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz wird von Anfang an konsequent umgesetzt, denn es gibt, angefangen von den Sicherungsmöglichkeiten im Antragsverfahren bis zur Wohlverhaltensperiode, einen Ausschluss des Gläubigerwettkampfs durch das Verbot der Einzelvollstreckung.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich zunächst auf die notwendigen Änderungen zur Behebung der Schwächen des geltenden Rechts bei masselosen Verfahren. Das soll nicht ausschließen, in der weiteren Diskussion weitere Reformelemente aufzunehmen wie sie beispielsweise von der Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ im übrigen vorgeschlagen worden sind, soweit diese sachgerecht erscheinen.

2. Wesentliche Leitlinien des Entwurfs

a) Insolvenzzrechtlicher Ansatz eines Entschuldungsverfahrens

Das Entschuldungsverfahren muss im Insolvenzverfahren verankert bleiben. Das Insolvenzverfahren ist das geeignete Instrument, um den Haftungszugriff der Gläubiger auf das pfändbare Vermögen des Schuldners in einem geordneten Verfahren zu realisieren. Zugleich bietet es dem Schuldner den notwendigen Schutz vor obstretuierenden Einzelzugriffen von Gläubigern, die sich nicht in die Gläubigergesamtheit integrieren wollen. Dieser Schutz ist auch notwendig, um das Bemühen des Schuldners um die Schaffung weiterer Haftungsmasse in der Zeit der Wohlverhaltensperiode nicht zu gefährden. Ein Verfahren von sechsjähriger Dauer ist ohne einen umfassenden Vollstreckungsschutz nicht denkbar. Dieser kann wiederum ohne den Einsatz eines Treuhänders nicht gewährleistet werden.

b) Gesamtwirkung des Entschuldungsverfahrens

Das Entschuldungsverfahren muss seine Gesamtwirkung gegenüber allen Gläubigern behalten. Eine Einschränkung der Wirkung der Restschuldbefreiung nur gegenüber den dem Schuldner bekannten und von ihm benannten Gläubigern entwertet das Verfahren und gefährdet die Anerkennungswirkung des Entschuldungsverfahrens speziell im EU-Rechtsraum.

Grundlage einer universellen Wirkung ist die Möglichkeit für alle Gläubiger, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Diese Möglichkeit erhalten sie durch eine entsprechende Publizität des Verfahrens über die speziellen Benachrichtigungen und durch die Bekanntmachung über das Internet. Letztere stellt heute keinen wesentlichen Kostenfaktor mehr dar. Das lässt es vertretbar erscheinen, diese

Instrumente als Voraussetzung der Universalitätswirkung des Verfahrens beizubehalten.

c) Erhalt und Stärkung der außergerichtlichen Schuldenregulierung

Das außergerichtliche Einigungsverfahren unter Begleitung der Schuldner durch fachlich qualifizierte geeignete Personen und Stellen hat sich bewährt. Das Verfahren kann noch verbessert werden, indem bei aussichtslosen Einigungsfällen auf die obligatorische (und insoweit rein formale) Zusendung eines Plans an die Gläubiger verzichtet wird. Diese Beurteilung muss aber auf der Grundlage einer vorherigen umfassenden Vermögens- und Forderungsermittlung erfolgen. Bei Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs müssen in der Bescheinigung die Gründe für die Aussichtslosigkeit angegeben werden; außerdem muss sich aus der Bescheinigung ergeben, dass die Erteilung der Bescheinigung das Ergebnis einer vorangegangenen qualifizierten Beratung ist. Qualifizierte Beratung setzt voraus, dass eine persönliche Beratung stattgefunden hat, in Form einer „Face to Face“-Beratung. Die bloße Herausgabe von Infoblättern bzw. Hinweise zum Selbstauffüllen der Formulare im Internet reichen hierzu ebenso wenig aus wie einmalige Infos in Form einer Gruppenberatung. Die bisherigen Erfahrungen mit der Arbeit der geeigneten Personen und Stellen rechtfertigen unter diesen Voraussetzungen das Vertrauen in ihre Kompetenz zur Beurteilung der Erfolgchancen eines Einigungsversuchs. Insofern ist die Nichtzusendung des Plans allerdings keine wesentliche Entlastung von den Aufgaben der Schuldnerberatung. Denn die Zusendung eines flexiblen Nullplanes macht nur einen geringen Bruchteil der Arbeit der geeigneten Personen und Stellen im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs aus. Die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens von Plänen steigt zudem, wenn die Gläubiger sicher sein können, dass bei dem Eingang eines außergerichtlichen Regulierungsvorschlags von Seiten des Schuldners und seiner Berater eine ernsthafte Chance auf das Zustandekommen einer Einigung gesehen wird.

Außerdem werden außergerichtliche Einigungen durch die Aufhebung der 24-monatigen Privilegierung der Lohnabtretungsgläubiger in § 114 Abs. 1 InsO künftig einfacher, gerechter und damit auch erfolgreicher werden. Da das Restschuldbefreiungsverfahren für die Schuldner künftig nicht mehr völlig kostenfrei ist, werden sie auch versuchen, den Gläubigern außergerichtlich mehr anzubieten, was die Chancen für eine außergerichtliche Einigung zusätzlich steigern wird.

d) Kostenreduzierung und Kostenbeteiligung der Schuldner

Die masselosen Insolvenzverfahren belasten die Justizhaushalte insbesondere durch die Kostenstundungen nicht unerheblich. Durch den Alternativvorschlag sollen diese Belastungen auf ein Minimum reduziert werden, ohne dass

- die Schuldner finanziell unzumutbar belastet werden,
- die Treuhänder auf eine angemessene Vergütung verzichten müssen,
- die Eingriffsrechte der Gläubiger beschnitten und
- neue Kosten und Justizbelastungen geschaffen werden.

Die Vorschläge zur Eindämmung der Kostenbelastung gehen von der Prämisse aus, dass das Verfahren von unnötigen Aufwendungen entlastet werden kann und muss. Des Weiteren ist eine Beteiligung der Schuldner an den Kosten des Verfahrens vorgesehen, soweit das unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Bei der vorgeschlagenen Lösung wird darauf geachtet, dass der Aufwand für die Überwachung der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Schuldners möglichst niedrig bleibt. Dies erfor-

dert die Festlegung von Konsequenzen gegenüber dem Schuldner für den Fall der Nichtzahlung.

Eine Kostenbeteiligung des Schuldners erscheint grundsätzlich angemessen, denn die Schulden-situation ist prinzipiell seiner Risikosphäre zuzuordnen, auch wenn die Verantwortlichkeit für die Überschuldungssituation sehr unterschiedlich sein kann. Eine prinzipielle Eigenverantwortung wird aber von den meisten Schuldnern selbst gesehen und es besteht grundsätzlich auch die Bereitschaft, etwas für die Bereinigung der Schulden zu tun. Insgesamt setzt daher eine Kostenbeteiligung ein richtiges Signal für die Schuldner dahingehend, dass ihnen die Verantwortung für ihre Situation nicht gänzlich abgenommen werden soll.

Dieses Prinzip darf aber nicht dazu führen, dass Schuldner generell von der Möglichkeit der Restschuldbefreiung ausgeschlossen werden. Es wäre verfassungsrechtlich bedenklich, die Entschuldung vom Aufbringen eines hohen Kostenvorschusses oder von der Erbringung einer Mindestquote abhängig zu machen. Damit würde der Zugang zur Restschuldbefreiung nur denjenigen Schuldnern ermöglicht, die über ein gewisses Restvermögen verfügen.

Es muss deshalb gewährleistet werden, dass vermögenslose Schuldner, die künftig an den Verfahrenskosten zu beteiligen sind, dabei nicht vor unüberbrückbare finanzielle Hürden gestellt werden. Die Kostenbeteiligung darf lediglich so hoch sein, dass sie auch ein Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe unter noch zumutbaren Anstrengungen umsetzen kann.

Dieses Prämissen wird der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ nicht gerecht. Sein treuhänderloses Entschuldungsverfahren sieht zwar für den Schuldner ein kostenfreies Verfahren vor, dieses taugt aber nicht für eine wirksame Entschuldung. Nach dem Modell der Arbeitsgruppe bleibt die Restschuldbefreiung nur den Schuldnern vorbehalten, die noch über ein hinreichendes Vermögen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verfügen.

Unter Beachtung der vorstehenden Prämissen sieht das vorliegende Modell eine generelle Eigenbeteiligung der Schuldner von ca. 15,- EURO pro Monat vor. Diese Belastung ist nicht unerheblich, da der Schuldner von dem sozialrechtlichen Regelsatz von 345,- EURO (bzw. 311,- EURO bei partnerschaftlichem Zusammenleben) nicht nur seinen laufenden Lebensunterhalt bestreiten, sondern auch Rücklagen für einmalige Anschaffungen bilden muss, sowie durch weitere zusätzliche Zahlungspflichten (z. B. Praxisgebühr) belastet wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kostenbeteiligung nur dann zu einem nennenswerten Beitrag zu den Verfahrenskosten führen kann, wenn die Zahlung über einen längeren Zeitraum erfolgt. Nach dem vorliegenden Entwurf ist dies der Kernzeitraum von sechs Jahren. Hinzu kommen fünf Monate bereits in der außergerichtlichen Vorbereitungsphase auf das Verfahren. In wenigen Fällen wird es dann noch zu einer Nachhaftung von weiteren zwei Jahren nach der Wohlverhaltensperiode kommen. Dies führt beim Schuldner insgesamt zu einer Belastung von maximal 101 Monaten und zu einem Eigenaufwand von rund 1.500,- EURO. Obwohl im vorgeschlagenen Modell Restelemente der Kostenstundung beibehalten werden, ist dieses Verfahren durch die Einspareffekte, die von der Stundung in jedem Fall ausgenommene Kostenbeteiligung, den Anreiz für Schuldner, gestundete Kosten zu begleichen, da ansonsten die Restschuldbefreiung droht, und die Abschaffung des Abtretungsvorranges erheblich kostengünstiger für die Staatskasse als der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“.

Eine Kostenbeteiligung des Schuldners führt nicht nur zur unmittelbaren Entlastung der Justizhaushalte, sondern darüber hinaus auch zu einer Verbesserung der außergerichtlichen Einigungsquote. Man wird davon ausgehen können, dass viele Schuldner ihren Gläubigern auch außergerichtlich zumindest die ansonsten aufzubringenden Verfahrenskosten anbieten werden. Dies wird die

Bereitschaft der Gläubiger zu einer Zustimmung erhöhen, zumal die Zustimmung zu einem reinen „Nullplan“ erfahrungsgemäß schwer fällt.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen zur Kostendämpfung vorgeschlagen:

- „Eintrittsgebühr“ des Schuldners in Höhe der Gerichtskosten von 75,- EURO,
- Reduzierung der Treuhändergebühren für massearme Verfahren durch erhebliche Aufgabenreduzierung,
- Abschaffung der Kostenstundung für die Gebühr des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode gem. § 293 InsO,
- Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses, nur wenn Beträge zu verteilen sind,
- Erhöhung der Verteilungsvergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode, Restschuldbefreiung des Schuldners nur bei Ausgleich der Kosten,
- Verzicht auf die bevorrechtigten Abtretungen gem. § 114 Abs. 1 InsO.

Gleichzeitig wird die Treuhändervergütung neu geordnet. Dabei sind die Grundsätze des BGH zur Bemessung der Vergütung beachtet. Die neue Zusammenstellung verschiedener Gebühren lässt für den Treuhänder eine Mischkalkulation zu, die es ihm ermöglicht, auch in ausschließlich massearmen Verfahren kosten-deckend zu arbeiten.

3. Umsetzung der allgemeinen Leitlinien

a) Unzulässigkeit der Einzelvollstreckung

Einzelvollstreckungsmaßnahmen während eines Insolvenz- und Entschuldungsverfahrens laufen dem Grundsatz der *par conditio creditorum* zuwider. Deshalb bestehen im Insolvenzantragsverfahren auf entsprechende Anordnung des Gerichts und während des eröffneten Insolvenzverfahrens und der anschließenden Wohlverhaltensperiode von Gesetzes wegen Einzelvollstreckungsverbote, §§ 21 Abs. 2 Nr. 3, 89 Abs. 1, 2, 294 Abs. 1 InsO. Da der vorliegende Entwurf im Übrigen keine Veränderungen des geltenden Rechts vorsieht, bleiben diese notwendigen Instrumente erhalten.

b) Absehen von Verfahrenseröffnung bei geringfügiger Masse

Nach der Grundregelung des § 26 InsO ist ein Insolvenzverfahren bereits dann zu eröffnen, wenn die Kosten des Verfahrens gedeckt sind. Im Unternehmensinsolvenzrecht hat diese Regelung einen Sinn, um möglichst viele Verfahren zu eröffnen und auf diese Weise eine ordnungsgemäße Abwicklung der Insolvenzsituationen sicherzustellen.

In den Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen spielt diese wirtschaftsordnende Funktion keine so wesentliche Rolle. Hier steht vor allem das Ziel der angemessenen Gläubigerbefriedigung im Vordergrund. In Fällen, in denen das Vermögen des Schuldners gerade einmal die Kosten des Verfahrens deckt, ist eine solche Befriedigung aber durch die Eröffnung des Verfahrens nicht zu erreichen. Im Gegenteil schmälern hier die Verfahrenskosten die verteilbare Masse noch zusätzlich.

Der Entwurf sieht deshalb vor, auch in massearmen Verfahren auf die Eröffnung zu verzichten und dem Schuldner sogleich den Übergang in die Wohlverhaltensperiode zu ermöglichen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Vermögen lediglich aus abgetretenem Einkommen besteht oder der Schuldner den Wert der Gegenstände zur Masse leisten kann.

Die Gläubiger haben auch in diesen Fällen einen Anspruch auf Verteilung der vorhandenen Masse, auch wenn sie zu gering ist, um ein reguläres Insolvenzverfahren zu eröffnen. Der Entwurf löst dies unter Rückgriff auf den Gedanken des § 314 InsO dadurch, dass dem Schuldner als zusätzliche Obliegenheit auferlegt wird, den

entsprechenden Betrag während der Wohlverhaltensperiode an den Treuhänder zur Verfügung zu stellen.

c) Verzicht auf die bevorrechtigten Abtretungen

Das Abtretungsvorrecht nach § 114 Abs. 1 InsO hat der Praxis keine wesentlichen Vorteile gebracht. Es hat zudem außergerichtliche Einigungen vereitelt, weil die Abtretungsgläubiger bereits außergerichtlich ihre insolvenzrechtliche Vorrangstellung durchsetzen wollen, was dann zwar am Veto der übrigen Gläubiger scheitert, jedoch dazu führt, dass auch in aussichtsreichen Fällen eine außergerichtliche Einigung allein an den Lohnabtretungsgläubigern scheitert. Eine Verteuerung von Krediten ist durch die Aufgabe dieses Vorrechts nicht zu erwarten.

d) Notwendigkeit des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode

Der Treuhänder hat nach § 292 InsO die Aufgabe, die aufgrund der Abtretungserklärung eingehenden Gelder zu vereinnahmen und an die Gläubiger zu verteilen. Außerdem kann er von den Gläubigern mit der Überwachung der Einhaltung der Obliegenheiten betraut werden. Diese Funktionen sind unverzichtbar und bleiben erhalten. Insbesondere die in dem Verfahren notwendige Einstellung der Einzelvollstreckung ist untrennbar damit verbunden, dass anfallende Vermögenswerte von einem Treuhänder eingezogen und an die Gläubiger verteilt werden.

Praktisch geht die Tätigkeit des Treuhänders noch darüber hinaus. Er ist während der gesamten Wohlverhaltensperiode möglicher Ansprechpartner zwischen Gericht, dem Schuldner und den Gläubigern. Er kann unbürokratisch und effektiv vollstreckungsrechtliche Fragen klären, ohne dass die Gerichte damit befasst werden. Wenn diese Institution des Treuhänders entfielen, würden die Schuldner häufiger bei den Insolvenzgerichten mit vollstreckungsrechtlichen und anderen Fragen vorstellig, weil sie hierzu keine anderweitige Hilfe erlangen können. Das würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz führen.

Für die Gläubiger ist der Treuhänder die einzige Institution, die die Einhaltung der Obliegenheiten durch den Schuldner unabhängig überwachen kann, zumal die Gläubiger hierzu selbst weder die Zeit noch die Möglichkeiten hätten. Diese Kontrolle ist wichtig, damit dem Schuldner der Sinn und die Nachhaltigkeitsanforderungen der Obliegenheiten präsent bleiben und ihm gegenüber durchgesetzt werden können. Auch wenn solche Überwachungen bisher selten angeordnet worden sind, sind sie ein wichtiges Instrument zum Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubigern. Die Möglichkeit der Anordnung soll künftig noch erleichtert werden. Die Kosten für diese Überwachung belasten die Justiz nicht, da sie schon jetzt von den Gläubigern zu tragen sind, § 292 Abs. 2 S. 3 InsO.

Von daher wäre es kontraproduktiv und unnötig, auf den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode zu verzichten.

e) Redlichkeitsprüfung

Die Prüfung der Redlichkeit des Schuldners im Sinne der §§ 1 S. 2, 289, 290, 295, 296 InsO ist notwendige Voraussetzung für die spätere Restschuldbefreiung. Die Prüfung erfolgt in Form der Eingangsprüfung als Zulassung zur Wohlverhaltensperiode anhand der Kriterien des § 290 InsO und während der Wohlverhaltensperiode nach § 295 InsO zur Durchsetzung der Obliegenheiten, vornehmlich der Erwerbsobliegenheit des Schuldners, die dazu dient, neues Haftungsvermögen zu schaffen.

Dieses System bleibt nach dem vorliegenden Entwurf wirksam erhalten. Das gilt insbesondere für den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode, vgl. vorstehend d).

Aus der Praxis ist verschiedentlich die Forderung erhoben worden, die Möglichkeit der Versagung nicht nur im Falle eines entsprechenden Gläubigerantrags vorzusehen, sondern zusätzlich von

Amts wegen, wenn offenkundig Versagungsgründe gegeben sind. Eine solche Notwendigkeit wird nicht gesehen, wenn die Voraussetzungen für die Versagungsgründe den praktischen Bedürfnissen der Gläubiger angepasst werden. Derzeit können Versagungsanträge nach §§ 289, 290 InsO nur im Schlusstermin gestellt werden, wenn nicht ausnahmsweise das schriftliche Verfahren angeordnet ist. Das erfordert ein Erscheinen der Gläubiger im Termin. Diese Anforderungen erscheinen überzogen und stellen für die Gläubiger einen unnötigen Aufwand dar. Das Verfahren kann dadurch erheblich vereinfacht werden, dass auch schriftliche Versagungsanträge zugelassen werden. Dadurch erhalten die Gläubiger eine wesentlich effektivere Möglichkeit, ihre Rechte und Interessen zur Geltung zu bringen. Die Gründe derjenigen, die eine Versagungsmöglichkeit auch von Amts wegen fordern, dürften vor allem darin liegen, dass sie es als unververtretbar empfinden, dass heute ein Zugang zur Restschuldbefreiung ermöglicht wird, obwohl offenkundig Versagungsgründe vorliegen, aber kein Gläubiger einen Versagungsantrag stellt. Diejenigen, die eine Versagungsmöglichkeit von Amts wegen ablehnen, argumentieren hingegen, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, eine Restschuldbefreiung zu verhindern, wenn die Gläubiger durch fehlende Versagungsanträge offenkundig kein Interesse daran haben, dem Schuldner eine solche Restschuldbefreiung zu verwehren. Was letztlich zutreffend ist, ist offen. Belastbare rechtstatsächliche Untersuchungen gibt es hierzu bislang nicht. Möglicherweise ist die Tatsache, dass bislang wenige Versagungsanträge gestellt werden, kein Ausdruck eines Desinteresses der Gläubiger, sondern eine Folge des derzeit unnötig komplizierten Versagungsverfahrens. Wenn künftig auch schriftliche Anträge zugelassen werden, kann abgewartet werden, ob sich dies auf das Gläubigerverhalten auswirkt und ob dann tatsächlich weiterhin noch ein Bedürfnis für eine amtswegige Versagung gesehen wird.

f) Forderungsanmeldung und Forderungsprüfung

Das geltende System der Forderungsprüfung geht von der Prämisse aus, dass es im Insolvenzverfahren oder der anschließenden Wohlverhaltensperiode verteilbares Vermögen gibt. Insofern, aber auch nur dann ist ein Verteilungsverzeichnis erforderlich.

In masselosen Verfahren führt die Forderungsanmeldung zu einem erheblichen Aufwand für die Gläubiger, der kein äquivalenter Nutzen gegenüber steht. Die Gläubiger werden derzeit im Rahmen des eröffneten Verfahrens immer aufgefordert, ihre Forderungen geltend zu machen. Dies erfordert eine Bezifferung und Begründung des jeweiligen Anspruchs. Für Gläubiger und Treuhänder stellt dies einen erheblichen Aufwand dar, obwohl in den eröffneten Verfahren und auch in der Wohlverhaltensperiode in den meisten Fällen nur eine geringe Befriedigung der Forderungen erfolgt. Mit der Erteilung der Restschuldbefreiung wandeln sich die Forderungen dann in Naturalobligationen an, die nicht mehr durchsetzbar sind. Der gesamte Aufwand der Forderungsanmeldung und -prüfung rechtfertigt sich deshalb in den meisten Fällen vom Ergebnis her nicht.

Der vorliegende Entwurf hat deshalb das Ziel, die Forderungsanmeldung und -prüfung für alle Beteiligten auf das notwendige Maß zu konzentrieren. Sie soll grundsätzlich nur dann noch zwingend erfolgen, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und damit bereits in dieser Stufe verteilbares Vermögen zur Verfügung steht.

Durch den Verzicht auf die Eröffnung des Verfahrens in masselosen Fällen entfällt aber die Forderungsanmeldung und -prüfung in dieser Stufe und wird auch nur noch dann erforderlich, wenn tatsächlich Verteilungsbeträge vorhanden sind. Denn ohne Aussicht auf eine Verteilung wäre eine obligatorische Forderungsanmeldung in den meisten Fällen ohne wirtschaftlichen Wert. Der Entwurf sieht deshalb eine Forderungsanmeldung erst dann vor, wenn verteilbares Vermögen vorhanden ist (in der Regel pfändbares Einkommen des Schuldners z. B. durch ein neues Arbeitsverhältnis

oder der Wegfall von Unterhaltspflichten). Nur in diesen Fällen wird eine Verteilungsgrundlage benötigt. Der Treuhänder wird dann verpflichtet, den Gläubigern das Vorhandensein einer Haftungsmasse anzuzeigen. Er fordert die Gläubiger zugleich auf, ihm ihre Forderungen zu einem entsprechenden Verteilungsverzeichnis mitzuteilen. Um die universelle Wirkung auch gegenüber den bis dahin noch nicht bekannten Gläubigern erzielen zu können, wird die entsprechende Mitteilung und Aufforderung zugleich über das Internet amtlich bekannt gemacht. Diese Mitteilung erfolgt mit geringem Aufwand für die Gerichte nach dem Vorbild der Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 188 InsO. Die Einschaltung der Gerichte ist erforderlich, weil nur sie den notwendigen Zugang zu dem amtlichen Veröffentlichungsmedium des Internetportals haben. Die entsprechenden Aufgaben können dort durch die Geschäftsstellen selbstständig erledigt werden. Auch hier ist der Aufwand gering. Kosten entstehen nicht in nennenswerter Höhe.

4. Umsetzung der Kostenreduzierung

a) „Eintrittsgebühr“ des Schuldners in Höhe der Gerichtskosten

Zur Vermeidung unmotivierter Verfahren und zur Verringerung der Kostenbelastung der Justiz wird eine Kostenvorschusspflicht bei einem Schuldnerantrag vorgesehen.

Die Zahlung der Gerichtskosten in Höhe von 75,- EURO in masselosen Verfahren (Mindestgebühr) wird zukünftig grundsätzlich dem Schuldner auferlegt. Sie ist als Verfahrensgebühr mit der Einreichung des Antrags fällig. Dem Schuldner wird zugemutet, diesen Betrag im Vorfeld der Antragstellung aus seinem pfändungsfreien Vermögen anzusparen. Dies würde bei einem Aufwand von 15,- EURO pro Monat fünf Monate dauern. Da der weiterhin obligatorische außergerichtliche Einigungsversuch bzw. die Prüfung der Voraussetzungen, das Ausstellen der Bescheinigung und das Vorbereiten des Antragsformulars mindestens einen ähnlichen Zeitraum in Anspruch nehmen dürften, ist der Schuldner frühzeitig über die auf ihn zukommenden Kosten informiert und kann sich hierauf entsprechend einstellen. Das Ansparen des Betrages bis zur Antragstellung würde deshalb für ihn keine Zeitverzögerung bedeuten.

b) Grundvergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode und Streichung der Regelungen über eine Kostenstundung für diese Gebühren

Die laufende Treuhändervergütung gem. § 293 InsO wird zukünftig wieder vom Schuldner zu tragen sein. Damit kehrt der Entwurf zu der Situation vor dem InsOÄndG 2001 zurück, wie sie in der Regelung des § 298 InsO ihren Niederschlag gefunden hatte. Das ist gerechtfertigt, weil diese jährlich fällige Gebühr relativ gering und vom Schuldner ohne unzumutbare Belastungen zu tragen ist. Die Gebühr beträgt derzeit 100 EURO pro Jahr und sollte zum Ausgleich von Preissteigerungen auf 120 EURO pro Jahr angepasst werden.

Die Diskussionen um die Gewährung von Prozesskostenhilfe, die nach dem Inkrafttreten der InsO geführt wurden, betrafen nicht diese Gebühr in der Wohlverhaltensperiode, sondern die Vorschusspflicht nach § 26 InsO für das eröffnete Verfahren, die für viele Schuldner eine unüberwindbare Hürde darstellte. Von daher war es von Anfang an überraschend, dass das InsO-ÄndG 2001 die Verfahrenskostenstundung auch auf die Treuhändergebühr nach § 293 InsO erstreckt hat.

Die Gebühr bleibt selbst dann im Rahmen der hier berücksichtigten Belastungsgrenze von 15,- EURO pro Monat, wenn sie zur Vereinfachung der Abrechnung noch mit einer Auslagenpauschale in Höhe von 30,- EURO flankiert wird. Macht der Treuhänder von der neu geschaffenen Möglichkeit der pauschalen Auslagerung Gebrauch, so fallen damit in einem masselosen Fall insgesamt

150,- EURO zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (ab 1.1.2007: 19%) an, also ein Gesamtbetrag von 178,50 EURO für jedes Jahr der Wohlverhaltensperiode. Das entspricht einer monatlichen Belastung des Schuldners in Höhe von etwa 15,- EURO.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass der Alternativentwurf keinen neuen Treuhänder mit einem neuen Aufgabenbereich schafft. Es bleibt bei den Aufgaben, die die Insolvenzordnung dem Treuhänder bereits 1999 zugeordnet hat. Die Gebührentatbestände müssen daher nur in Details angepasst werden.

Dass eine Vergütung in der neuen Größenordnung tatsächlich aufzubringen ist, beweisen erste Untersuchungen. So hat die Untersuchung von 554 Akten durch Müllers in einem großen Verwaltungsbüro ergeben, dass in über 99% der Fälle die Treuhändergebühr in der Wohlverhaltensperiode durch die Schuldner gezahlt worden war⁴. Lediglich in absolut 2 Fällen wurde insoweit ein Stundungsantrag gestellt und bewilligt. Alle anderen Schuldner hatten der Zahlungsaufforderung des Treuhänders Folge geleistet. Dies lässt den Schluss zu, dass prinzipiell auch ein massearmer Schuldner in der Lage ist, eine überschaubare Kostenbeteiligung zu leisten.

Da zu der gesetzlichen Grundentscheidung des § 298 InsO zurückgekehrt wird, besteht auch bereits ein wirksames Instrumentarium zur Durchsetzung dieser Zahlungsobliegenheit. Auch wenn die Sanktion des § 298 InsO teilweise kritisiert wurde, scheint die Versagungsandrohung doch geeignet, den Schuldner zur Zahlung zu motivieren und den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Für besondere Notlagen ist der Schuldner dann ggf. auf Unterstützungen zu verweisen, wie sie bereits im Rahmen des § 302 Nr. 3 InsO vorausgesetzt werden.

Obwohl die Höhe der Grundvergütung des Treuhänders bislang weder in der Literatur kritisiert wurde noch Gegenstand von gerichtlichen Verfahren war, besteht zuweilen die Befürchtung, dass diese Vergütung zu gering bemessen sein könnte und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Tätigkeit des Treuhänders nach § 292 InsO rationalisiert werden kann und die Aufgaben keine allzu hohen Anforderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art stellen. Gerade in masselosen Verfahren, in denen nur die Mindestgebühr anfällt, ist die Tätigkeit des Treuhänders sehr begrenzt und kann mit einer entsprechenden EDV-Unterstützung routinemäßig abgewickelt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Tendenz noch verstärken wird und dass sich diese Tätigkeiten auf speziell für diese Arbeit ausgerichtete Büros konzentrieren werden, die damit eine Vielzahl von gleich gelagerten Fällen betreuen können. Diese benötigen nicht einen ähnlich aufwändigen Apparat wie ihn Insolvenzverwalter vorhalten müssen, die schnell unter Umständen große Unternehmen fortführen müssen. Vielmehr wird sich die Tendenz fortsetzen, dass die Treuhänderschaften von speziell auf Kleinverfahren ausgerichteten Büros übernommen werden.

Dem Treuhänder wird zudem durch die deutliche Erhöhung der Gebühren im Falle der Verteilung (s. u. d) eine neue Möglichkeit der Mischkalkulation gegeben, so dass grundsätzlich auch bei der Bearbeitung ausschließlich massearmer Verfahren eine auskömmliche Vergütung der Treuhänder gegeben ist.

c) Gebühr des Treuhänders für die Eingangstätigkeiten in der Wohlverhaltensperiode ohne vorangegangenes eröffnetes Insolvenzverfahren

aa) Zusätzliche Eingangstätigkeiten

Nach dem hier vorgeschlagenen Reformmodell wird es in masselosen Verfahren keine Verfahrenseröffnungen mehr geben. Den Schuldner wird aber auch bei Abweisung des Insolvenzantrags

4 Grote / Müllers, ZInsO 2006, S. 187.

mangels Masse der Weg in die Wohlverhaltensperiode ermöglicht. Dem Treuhänder verbleiben dann einige Tätigkeiten, die zu Beginn der Wohlverhaltensperiode durchgeführt werden müssen und nicht durch die normale Jahresvergütung von 120 EURO (netto) pro Jahr gedeckt sind. Für diese Eingangstätigkeiten erhält der Treuhänder eine zusätzliche Vergütung. Auf den ersten Blick scheinen diese Aufgaben den Tätigkeiten des Treuhänders im eröffneten Verfahren nicht unähnlich zu sein. Tatsächlich ist der Umfang dieser Tätigkeiten aber erheblich weniger umfangreich.

Insbesondere wird auf die zwingende Forderungsprüfung verzichtet. In einem hohen Prozentsatz werden in den massearmen Verfahren während der Laufzeit keine die Kosten des Verfahrens übersteigende Verteilungsmasse anfallen.⁵ In diesen Verfahren ist die

Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses ohne Wert. Eine – einfache – Forderungsfeststellung soll daher nur dann durchgeführt werden, wenn tatsächlich Beträge zu verteilen sind. Hierfür wird der Treuhänder dann eine gesonderte Vergütung erhalten, die weder Schuldner noch Staatskasse belastet, da sie aus den eingegangenen Beträgen gezahlt wird.

Im Vergleich zum eröffneten Verfahren ist der Treuhänder im Verfahren nach § 289 Abs. 4 InsO um viele aufwändige Aufgaben entlastet. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

⁵ Grote/Müllers, ZInsO 2006, S. 187.

Tabelle: Aufgabe des Treuhänders im derzeitigen und künftigen Verfahren:

Aufgaben des Treuhänders	Derzeitiges masseloses Verfahren	Zukünftiges masseloses Verfahren
Aktenanlage und Aktenführung	X	X
Erstgespräch mit dem Schuldner	X	X
Zusendung des Ankündigungsbeschlusses und des Forderungsverzeichnisses	X	X
Vermögensverwaltung des Schuldners	X	entfällt
Freigabe von Vermögensgegenständen	X	entfällt
Abgabe von Steuererklärungen	X	entfällt
Vorbereitung der Gläubigerversammlungen	X	entfällt
Teilnahme an Gläubigerversammlungen	X	entfällt
Prüfung der Forderungen	X	entfällt
Erstellung des Verteilungsverzeichnisses	X	nur noch anlassbezogen*
Verteilung von Beträgen	X	nur noch anlassbezogen*
Ansprechpartner für Schuldner	X	X
Ansprechpartner für Gläubiger	X	X

* und dann zusätzlich vergütet.

bb) Bemessung der Höhe der Vergütung für die Eingangstätigkeit

Im Vergleich der Tätigkeiten, die der Treuhänder in dem neu zu strukturierenden Aufgabenbereich zu leisten hat mit den Tätigkeiten, die er in einem eröffneten Verfahren zu leisten hätte, erscheint es vertretbar, hinter der in der InsVV vorgesehenen Vergütung des Treuhänders nach § 13 InsVV zurück zu bleiben.

Für die Bemessung kann das Gutachten von *Prof. Hommerich* herangezogen werden, das das Bundesministerium der Justiz im Jahr 2001 in Auftrag gegeben hatte und das Grundlage für die Änderung der InsVV im Jahre 2004 gewesen ist⁶.

Das Gutachten geht von folgenden Tätigkeitsfeldern aus (vgl. *Hommerich*, 2004, S. 19):

⁶ Vgl. dazu *Wimmer*, ZInsO 2004, S. 1006.

Tabelle: Tätigkeitsfelder im eröffneten Verfahren

Nr.	Tätigkeiten	Beschreibung
1	Eingangstätigkeiten	Aktenanlage, Erfassung der Gläubigerdaten, Eröffnungsbeschluss Einrichten, Schließen Treuhandkonto
2	Termine (einschl. An- und Abfahrt)	Vor-Ort-Termine, Inbesitznahme der Insolvenzmasse beim Schuldner, Prüfungstermin, Bericht des Treuhänders bei Gericht, Schlusstermin, etc.
3	Laufendes Verfahren	Forderungsprüfung, Korrespondenz, Erstellung der Zwischenberichte, Vorbereitung Prüf- und Schlusstermin
4	Abschluss	Schlussbericht einschl. Schlussrechnung, Endabrechnung und Schlussverteilung, Rückgabe Bestallungsurkunde, Aktenablage, Buchhaltung, Steuererklärungen

Die folgende Tabelle zeigt, welche Zeitaufwände die Studie von *Hommerich* den verschiedenen Bereichen zugeordnet hat und wie

die Prognose für das zukünftige massearme Verfahren gesehen wird.

Tabelle: Zeitaufwände altes und neues masseloses IK-Verfahren

Tätigkeiten	Median Treuhänder Alt	Median Treuhänder Neu	Median Sachbearbeiter Alt	Median Sachbearbeiter Neu
Eingangstätigkeiten	20	20	80	70
Termine (einschl. An- und Abfahrt)	130	10	60	20
Lfd. Verfahren	100	20	163	60
Abschluss	90	20	120	80
Aufwand insgesamt	340	70	423	230

Bei den **Eingangstätigkeiten** reduziert sich die Tätigkeit des Treuhänderbüros um insgesamt 10 Minuten insbesondere, weil keine Vermögensverwertung mehr vorzunehmen ist und entsprechende Recherchen der Kontoauszüge, des Mobiliars und Befragungen des Schuldners wegfallen.

Prüfungs- und Schlusstermine als besonders aufwändige Tätigkeiten fallen vollständig weg, Hausbesuche werden nur noch in Ausnahmefällen vorzunehmen sein. Insofern wird sich in diesem Bereich die Tätigkeit des Treuhänders auf ein Minimum reduzieren, das Gleiche gilt für die Tätigkeit des Sachbearbeiters.

Auch im **laufenden Verfahren** fällt die Vorbereitung der Termine weg, ebenso die arbeits- und korrespondenzintensive Forderungsprüfung durch den Treuhänder, da ein Verteilungsverzeichnis nicht mehr erstellt wird.

Der **Abschluss** des Verfahrens ist ebenfalls deutlich weniger arbeitsintensiv. Es ist kein Schlussbericht zu erstellen. Ebenso wenig ist eine Verteilung vorzunehmen. Steuerklärungen, ebenfalls ein sehr zeitintensiver Prozess, sind zukünftig auch nicht mehr zu fertigen.

Insgesamt reduziert sich daher der Aufwand des Treuhänders von ca. sechs Stunden auf gut eine Stunde und der des Sachbearbeiters von ca. 7 Stunden auf ca. 4 Stunden.

Tabelle: Kosten des Treuhänders im Standardfall

Vergütung und Auslagen des Treuhänders	Im ersten Jahr	Gesamtsummen nach 6 Jahren
Vergütung pro Jahr der Treuhandperiode	120	720
Auslagenpauschale pro Jahr der Treuhandperiode	30	180
Zusatzgebühr für Anfangstätigkeiten im ersten Jahr der Treuhandperiode	250	250
Auslagenpauschale für Anfangstätigkeiten	50	50
Umsatzsteuer Gesamt (19%)	85,50	228
Summe	535,50 EURO	1428,00 EURO

cc) Aufbringung der Vergütung für die Eingangstätigkeit

Den Betrag von 357,- EURO (250 Euro plus Auslagenpauschale plus 19%USt) kann der vermögenslose Schuldner nicht auf einmal aufbringen. Er ist schon mit der „Eintrittsgebühr“ von 75,- EURO und der Zahlung der Mindestvergütung nach § 14 InsVV belastet. Damit ist seine finanzielle Belastbarkeit in der Regel erschöpft.

Es wäre auch nicht vertretbar, ihn auf das Ansparen eines solchen Betrages vor dem Beginn des Verfahrens zu verweisen. Dies würde bei einem zumutbaren Aufwand von 15,- EURO pro Monat zusätzlich etwa zwei Jahre dauern, wobei weitere fünf Monate für das Ansparen der „Eintrittsgebühr“ hinzukommen. Damit müsste der vermögenslose Schuldner unzumutbar lange auf den Beginn des Entschuldungsverfahrens und das Erreichen der Restschuldbefreiung warten.

Auf der anderen Seite ist es auch dem Treuhänder nicht zumutbar, bis zum Ende des Verfahrens bzw. noch darüber hinaus auf diese Vergütung zu warten. Insofern ist dies der einzige Teil der Verfah-

Nimmt man hierfür die der Vergütungsverordnung zugrunde liegenden Stundensätze für Treuhänder (95,- EURO) und Sachbearbeiter (35,- EURO) als Maß, so kommt man auf eine Gesamtvergütung für diese Tätigkeiten von insgesamt 245,- EURO (netto).

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass diese Vergütung zusätzlich zu der Vergütung nach § 14 InsVV gezahlt wird (siehe hierzu unten). Eine eventuelle Verteilung aufgrund der Werthaltigkeit der Abtretung ist mit der Vergütung nach § 14 InsVV abgegolten, so dass hierfür kein Tatbestand anzusetzen ist.

Statt der bisherigen Mindestvergütung von 600,- EURO (netto) erscheint aufgrund der erheblichen Aufgabenreduzierung eine Mindestvergütung von 250,- EURO (netto) ausreichend und angemessen. Dies wird in dem neu zu fassenden § 13a InsVV festgelegt. Die Vergütung erhöht sich bei einer Gläubigerzahl von über 15 Gläubigern um 50 EURO je 5 Gläubiger. Aufgrund der reduzierten Aufgaben fallen auch die Erhöhungen geringer aus als im eröffneten Insolvenzverfahren.

Ein Treuhänder erhält daher zukünftig in einem nicht eröffneten Verfahren mit 15 Gläubigern im ersten Jahr der Treuhandperiode ohne weiteren Nachweis folgende Vergütungen:

renskosten, der dem Schuldner nach wie vor zu stunden ist. Dem Treuhänder ist ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse wegen dieses Teils der Vergütung zu gewähren. Von den in der Wohlverhaltensperiode eingehenden Beträgen ist aber zuvorderst diese Vergütung auszugleichen.

Um zu gewährleisten, dass die Stundung für die Staatskasse möglichst kostenneutral bleibt, wird dem Schuldner die weitere Obliegenheit auferlegt, diese Kosten bis spätestens zwei Jahre nach dem Ende der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode zurückzuzahlen. Die Laufzeit der Abtretungserklärung beträgt damit unverändert sechs Jahre. Das Ende der Wohlverhaltensperiode führt aber nur dann auch zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu diesem Zeitpunkt, wenn die gestundeten Kosten ausgeglichen sind. Ist das noch nicht der Fall, so enden zwar gleichwohl die Laufzeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders, aber der Schuldner hat maximal zwei weitere Jahre Zeit zur Begleichung der noch ausstehenden Kosten. In dieser Zeit gilt für die Insolvenzgläubiger ein Vollstreckungsverbot um dem Schuldner die Anspa-

zung der notwendigen Beträge zu ermöglichen. Die Restschuldbefreiung wird erst erteilt, wenn der Schuldner nachweist, dass er die ausstehenden Kosten gezahlt hat. Ist das mit Ablauf des zweijährigen Nachhaftungszeitraums nicht der Fall, wird die Restschuldbefreiung versagt und das Vollstreckungsverbot endet.

Dieses Verfahren ist für das Gericht wenig aufwändig. Der Schuldner erhält die Restschuldbefreiung nur, wenn er die Zahlung nachweisen kann. Den Gerichten verbleibt lediglich die Aufgabe, nach zwei Jahren zu überprüfen, ob die Zahlungen eingegangen sind. Im negativen Fall wird die Restschuldbefreiung nach entsprechender Anhörung des Schuldners von Amts wegen versagt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies nur in Ausnahmefällen der Fall sein wird. Die Schuldner werden motiviert sein, alle Anstrengungen zu unternehmen, um bereits nach sechs Jahren die Restschuldbefreiung zu erlangen. Dies ist ihnen schon möglich, wenn sie in jedem Jahr der Treuhandperiode zusätzlich 60,- EURO zahlen. Die anderen werden wegen der Versagungsmöglichkeit alle Anstrengungen unternehmen und den Nachhaftungszeitraum nutzen.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass es den Schuldnern nach Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung leichter fallen wird, den noch offenen gestundeten Betrag aufzubringen. Selbst wenn sie auch im Nachhaftungszeitraum mittellos bleiben sollten, ist es ihnen zuzumuten, den Betrag zurückzuzahlen. Die hier angenommene Belastungsgrenze von 15,- EURO pro Monat wird auch dabei eingehalten. Um die Kontrolle dieser Rückzahlungspflicht möglichst einfach zu gestalten und die Motivation des Schuldners

zur Rückzahlung zu erhalten, wird die Erteilung der Restschuldbefreiung an die definitive Rückzahlung des Betrages geknüpft.

Nur bei Gläubigerzahlen über 15 Gläubigern ist der Aufwand für den Schuldner höher. In diesen Fällen scheint es aber auch gerechtfertigt, von dem Schuldner ein etwas höheres, aber noch immer tragbares Opfer abzuverlangen.

d) Zusätzliche Gebühr des Treuhänders für die Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses

Wie bereits oben ausgeführt, wird auf die generelle Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses verzichtet. Insofern entfällt auch die Standardvergütung des Treuhänders für diese Tätigkeiten. In dem Fall, dass Beträge zu verteilen sind, muss dieses Verzeichnis erstellt werden und der Treuhänder muss eine gesonderte Vergütung erhalten. Da die Erstellung des Verzeichnisses weder mit einer Titelwirkung noch mit einem eigenen Prüfungsrecht des Treuhänders verbunden ist und das Verfahren ausschließlich schriftlich durchzuführen ist, ist diese Tätigkeit weniger umfangreich als im eröffneten Insolvenzverfahren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass diese Feststellung möglicherweise erst mehrere Jahre nach der Antragstellung erfolgt und die Forderungsklärung schwierig sein kann. Die Vergütung erscheint daher im Durchschnittsfall in Höhe von 250 EURO angemessen. Da auch der Umfang dieser Tätigkeit von der Anzahl der Gläubiger abhängig ist, erhöht sich die Vergütung aber bei einer höheren Gläubigerzahl. Der Treuhänder hat die Möglichkeit, seine Auslagen mit 5 EURO pro Gläubiger pauschaliert abzurechnen.

Tabelle: Zusätzliche Vergütung im Falle der Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses

Vergütung für die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses	250,00 EURO
Auslagenpauschale bei 10 Gläubigern	50,00 EURO
Umsatzsteuer (19%)	57,00 EURO
Summe	357,00 EURO

Diese Vergütung belastet weder den Schuldner noch die Staatskasse, da sie nur dann anfällt, wenn die Kosten für die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses durch die beim Treuhänder eingegangenen Beträge gedeckt sind.

e) Höhere Treuhändergebühren im Falle der Verteilung

Die Gebühren des Treuhänders nach § 292 InsO liegen derzeit gem. § 14 InsVV bei höchstens 5% (bis 25.000 EURO, danach degressiv gestaffelt) der vereinnahmten Beträge. Es wird vorgeschlagen, eine neue Staffelung einzuführen, die für die ersten 5.000,- EURO eine Vergütung in Höhe von 25 % vorsieht.

Die derzeitige Gebühr erscheint zu niedrig, um die mit der Verteilung und Kontrolle der Abtretung verbundenen Aufgaben zu vergüten (vgl. zur Kritik *Eickmann*, Vergütungsrecht § 14 InsVV Rz. 6 ff). Zur Begründung des ursprünglichen Satzes von 5% wurde auf die Vergütung der Zwangsverwalter verwiesen, deren Tätigkeit in der Regel umfangreicher sei. Mittlerweile wurde aber die Vergütung der Zwangsverwalter deutlich angehoben (ZInsO 2003, 1083). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Tätigkeit der Zwangsverwalter zwar teilweise umfangreicher ist, dort aber regelmäßig auch höhere Verteilungsbeträge zu erwarten sind. Insbesondere bei den in der Wohlverhaltensperiode häufig vorkommenden geringen Erträgen ist der Aufwand der Verteilung und der Kontrolle der richtigen Berechnung durch den Drittschuldner aber im Verhältnis zu den Erträgen deutlich aufwändiger als die Tätigkeit der Zwangsverwalter. Bei der Bemessung der Vergütung massearmer Verfahren muss daher kompensiert werden, dass anders als bei der Zwangsverwaltung im Großteil der Verfahren bei gleichem Umfang der Tätigkeit nur sehr geringe Verteilungsbeträge zu erwarten sind. Insofern schafft die neue Staffelung mehr Gebühren-

gerechtigkeit. Die Belastung der Gläubiger durch die Erhöhung der Gebühr bleibt begrenzt, da sie von der Inkassotätigkeit des Treuhänders im Vergleich zum außergerichtlichen Vergleich nicht unerheblich von Buchungsaufwänden entlastet werden. Die Gläubiger profitieren zudem davon, dass durch die Reform die Aussichten auf das Zustandekommen außergerichtlicher Einigungen steigen werden. Es ist zu erwarten, dass die Schuldner die von ihnen zukünftig zu leistenden Kostenbeiträge für das Verfahren auch außergerichtlich anbieten werden. Zudem profitieren sie davon, dass sich die zu ihren Lasten gehenden Kosten in der ersten Verfahrensphase erheblich verringern werden.

Diese Erhöhung ist für die Staatskasse kostenneutral, da die Gebühren ausschließlich aus den Deckungsbeträgen entnommen werden.

f) Kostenvergleich zum Stundungsmodell

Die der Staatskasse nach diesen Maßnahmen möglicherweise verbleibenden Kosten dürften unter 5% der derzeitigen Kosten im Rahmen der Verfahrenskostenstundung liegen. Der Staatskasse verbleiben im Wesentlichen die Kosten, die entstehen, wenn das Restschuldbefreiungsverfahren vorzeitig abgebrochen wird. Dies ist nur in der Minderheit der Fälle zu erwarten. Damit sind diese Regelungen kostengünstiger als der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“, denn dieser würde zu erheblichen Mehrbelastungen der Gerichte föhre. Diese entstünden vor allem durch:

- eine Vervielfachung der Versagungsverfahren (für die zwingend PKH zu gewähren wäre),
- zusätzliche Auseinandersetzungen im Rahmen der Einzelvollstreckung,

- zahlreiche und umständliche Entscheidungen durch den Wechsel zwischen dem Schuldungsverfahrens und dem insolvenzrechtlichen Restschuldbefreiungsverfahren (z. B. bei der Änderung der Lebenssituation).

Davon abgesehen würden durch die Umsetzung des Vorschlags der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kosten für andere öffentliche Haushalte entstehen, da das vorgesehene achtjährige Verfahren ohne Gesamtwirkung bliebe und mit zahlreichen Hürden versehen dem Schuldner keine hinreichende Aussicht auf einen wirtschaftlichen Neuanfang bieten würde. Die Folge wären erhebliche gesamtwirtschaftliche Kosten wegen des zu prognostizierenden längeren Bezugs staatlicher Transferleistungen, da insbesondere neue Arbeitsaufnahmen erschwert würden und damit zugleich der Anreiz steigt, in die Schattenwirtschaft abzugleiten. Darüber hinaus werden im vorliegenden Modell, anders als im Modell der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, zusätzlich die Gerichtskosten vom Schuldner gezahlt.

II. Besonderer Teil

Zu § 4

Der Schuldner trägt die Kosten des Verfahrens nach dem hier vorgeschlagenen Modell selbst. Die Ergänzung in § 4 InsO stellt klar, dass eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausscheidet.

Zu §§ 4a ff.

Die Regelungen über die Verfahrenskostenstundung entfallen. Sie sind entbehrlich, weil in masselosen und massearmen Verfahren keine Verfahrenseröffnung mehr vorgesehen ist, für die die Stundung erforderlich war. Eine begrenzte Form der Kostenstundung wird es nur noch gemäß § 293 Abs. 1 InsO für die Gebühr für die zusätzlichen Tätigkeiten zu Anfang der Wohlverhaltensperiode geben.

Zu § 5

Mit der Ergänzung zu § 5 InsO wird weitgehend die Regelung des Entwurfs des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens übernommen, jedoch wird dem Gericht ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt. Damit wird wegen des geplanten Wegfalls der Sonderregelungen für das vereinfachte Insolvenzverfahren die Möglichkeit geschaffen, in geeigneten Fällen eine schriftliche Verfahrensdurchführung vorzunehmen.

Zu § 8

Die Zustellungen können auch bisher bereits dem Insolvenzverwalter übertragen werden. Die Neuregelung des Abs. 3 erweitert diese Möglichkeit auch auf den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode.

Zu § 26

Die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse ist künftig öffentlich bekannt zu machen. Insoweit übernimmt der Entwurf den Vorschlag aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom März 2006. Zusätzlich sieht der Entwurf die Aufnahme eines Hinweises auf die angekündigte Restschuldbefreiung vor, da dies für die Gläubiger, die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis begehren, einen wichtigen Hinweis für ihre Vollstreckungsmöglichkeiten darstellt.

Zu § 26a

Die Neuregelung des § 26a InsO sieht die Abweisung mangels Masse auch bei nur geringfügigem verteilbarem Vermögen vor. Im Unternehmensinsolvenzrecht muss es aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten Ziel sein, Verfahren auch schon dann zu eröffnen, wenn lediglich die Kosten des Verfahrens gedeckt sind, selbst

wenn für die Gläubiger keine Befriedigung zu erwarten ist. Nur auf diese Weise gelingt es häufig Unternehmen ordnungsgemäß abzuwickeln.

Im Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen tritt diese Funktion zurück. Vorrangiges Ziel ist hier zunächst die Gläubigerbefriedigung nach § 1 S. 1 InsO. Diesem Ziel ist es abträglich, wenn bei ganz geringen Vermögensmassen die freien Vermögenswerte eingesetzt werden um nur die Kosten des Verfahrens zu decken. Hierunter leidet der Zweck der Gläubigerbefriedigung, weil allein durch eine Eröffnung noch keine Befriedigung erzielt wird. Deshalb ist es sachgerecht, die geringen Massen unmittelbar für die Gläubigerbefriedigung einzusetzen und auf eine Eröffnung zu verzichten.

Da die Gläubiger andererseits einen Anspruch auf die Verwertung auch geringen Vermögens haben, sieht der Entwurf nach dem Gedanken des § 314 InsO vor, den Schuldner als zusätzliche Obliegenheit zu verpflichten, die entsprechenden Beträge aus seinem Vermögen während der Wohlverhaltensperiode zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, stellt das einen Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung dar.

Den Wert des verwertbaren Vermögens legt das Gericht durch einen rechtsmittelfähigen Beschluss fest.

Zu § 29

Die Ergänzung des § 29 Abs. 1 InsO übernimmt den Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. In Kleinverfahren kann auf einen Berichtstermin, in dem üblicherweise über eine Sanierung oder Liquidation entschieden werden soll, verzichtet werden. Gerade im Verbraucherinsolvenzverfahren gibt es nach dem Scheitern eines Schuldenbereinigungsplans praktisch kaum noch eine Möglichkeit von einer Liquidation der vorhandenen Vermögenswerte abzusehen. Ein Berichtstermin ist damit entbehrlich.

Zu § 38

Die Definition der Insolvenzgläubiger wird für die Fälle der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens angepasst.

Zu § 88

Mit der Ergänzung des § 88 InsO wird der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe übernommen. Die erweiterte Rückschlagsperre war bislang in § 312 Abs. 1 S. 3 InsO geregelt. Sie dient dazu, Störungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch Einzelvollstreckungszugriffe zu verhindern. Die Dreimonatsfrist orientiert sich, wie in der Begründung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nachvollziehbar ausgeführt ist, an den Fristen des Insolvenzanfechtungsrechts für eine inkongruente Deckung.

Zu § 114

Auf das Vorrecht der Abtretungsgläubiger nach § 114 Abs. 1 InsO kann verzichtet werden⁷. Der Gesetzgeber ging offenbar davon aus, dass ohne die Regelung des § 114 Abs. 1 InsO die Abtretung des Arbeits- bzw. Sozialleistungsentgelts des Schuldners während der Gesamtlaufzeit des Verfahrens Vorrang haben würde. § 114 Abs. 1 InsO sollte so die Wirksamkeit der Vorausabtretung beschränken⁸. Zumindest nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist von der umgekehrten Situation auszugehen, nämlich dass auch Verfügungen des Schuldners vor der Eröffnung im Wege der Vorausabtretung nach § 91 Abs. 1 InsO mit der Insolvenzeröffnung ihre Wirksamkeit verlieren.⁹ Dadurch hat sich die für den Gesetz-

⁷ Vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, ZInsO 2006, Heft 11.

⁸ Begr. zum RegEInsO, zitiert nach *Balz/Landfermann*, Insolvenzgesetz, S. 206f; zu diesem Ergebnis kommt auch der BGH in seiner Entscheidung vom 11. 5. 2006, AZ IX ZR 247/03; ZIP 2006, 1254, 1255 mit Nachweisen zum herrschenden Verständnis der Vorschrift in der Literatur.

geber maßgebliche Ausgangslage diametral verändert, so dass der § 114 Abs. 1 InsO keine Beschneidung der Gläubigerrechte mehr darstellt, sondern im Gegenteil eine Bevorzugung von Abtretungsgläubigern bewirkt. Für eine solche Abweichung vom Grundsatz der *par conditio creditorum* ist aber kein rechtfertigender Grund erkennbar.

Denn bei der Kreditvergabe haben Entgeltabtretungsklauseln in der Praxis keine krediterhöhende oder zinsbegünstigende Wirkung. Der Wert der routinemäßig in den Kreditverträgen enthaltenen Abtretungsklauseln wird von der Kreditwirtschaft selbst (auch wegen des verbreiteten Abtretungsausschlusses in Arbeitsverträgen und Betriebsvereinbarungen) als nicht wesentlich und nicht kalkulierbar angesehen¹⁰. Ob sich eine Abtretung später als werthaltig erweist, ist von zu vielen Faktoren abhängig, als dass diese Grundlage für eine Kreditvergabe sein kann¹¹. Dies bezieht sich nicht nur auf die Frage ob der Schuldner überhaupt einen Arbeitsplatz hat, sondern auch auf die Frage, ob bei seinem Arbeitgeber ein Abtretungsverbot besteht. Selbst wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, verliert der Schutz des § 114 Abs. 1 bei jedem Wechsel des Arbeitgebers in der Schutzfrist ohnehin seine Wirksamkeit. Insofern spielt auch heute in modernen Scoringssystemen die Tatsache, dass der Schuldner eine (in jedem Konsumentenkredit standardisiert vorgegebene) Lohnabtretung unterschreibt, keine Rolle. Wo aber kein besonderes Vertrauen entsteht, kann auf der anderen Seite auch kein legitimes Schutzbedürfnis bestehen. Durch die bisherige Fassung des § 114 Abs. 1 InsO wurden daher nicht etwa berechnete Sicherungsdispositionen der Gläubiger geschützt, sondern ungerechtfertigte und systemfremde Bevorrechtigungen zu Lasten der Insolvenzmasse geschaffen, die zudem für missbräuchliche Gestaltungen äußerst anfällig ist.

Die komplizierten Auswirkungen der Regelung behindern auch außergerichtliche Einigungen. Dem Bundesministerium für Justiz liegt ein Gutachten des Instituts für Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 2001 vor. Darin wird festgestellt, dass nicht bevorrechtigte Gläubiger überwiegend Regulierungspläne ablehnen, die die Abtretungsgläubiger entsprechend der Regelung des geltenden § 114 Abs. 1 InsO in den ersten Jahren bevorzugen. Auf der anderen Seite lehnen nach dieser Untersuchung Abtretungsgläubiger mehrheitlich Pläne ab, in denen diese Bevorrechtigung fehlt¹². Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar, denn gerade bei der außergerichtlichen Einigung, die eine Zustimmung aller Gläubiger erfordert, ist nicht institutionellen Gläubigern kaum verständlich zu machen, warum bei einem Zahlungsplan einer der Gläubiger in den ersten beiden Jahren alle pfändbaren Beträge allein beanspruchen können soll. Eine Streichung der Vorrangregelung wird daher zu einer Anreicherung der Masse zugunsten der Kostendeckung und der Allgemeinheit der Gläubiger führen.

Auch in der Praxis des eröffneten Verfahrens führt der geltende Abtretungsvorrang zu erheblichen Problemen und Aufwänden. Da dem Abtretungsgläubiger ein Absonderungsrecht zusteht, muss er im Verfahren wegen des Verbotes der Doppelberücksichtigung dem Treuhänder oder Verwalter seinen Ausfall nachweisen oder ihn schätzen (§ 190 InsO). Hierzu ist er häufig nicht in der Lage, so dass seine Forderung in nicht seltenen Fällen gar nicht im Verzeichnis berücksichtigt wird. Insofern erscheint die Streichung des Vorranges konsequent und notwendig.

Parallel dazu sollte auch die in Abs. 1 formulierte und an Abs. 1 anknüpfende Bevorrechtigung der aufrechnungsberechtigten Arbeitgeber und Sozialleistungsträger entfallen, um den Gleichbe-

handlungsgrundsatz konsequent umzusetzen. Die Begründung zur InsO¹³ verweist auf die Gleichstellung von Arbeitgebern und Abtretungsberechtigten, insofern ist die Streichung konsequent. Es bedurfte allerdings noch einer Regelung zum Aufrechnungsverbot, da die §§ 94 ff. InsO keine unmittelbare Anwendung finden. Diese finden jetzt entsprechende Anwendung, so dass eine Aufrechnung zukünftig nur dann möglich ist, wenn die Aufrechnungslage vor der Eröffnung bestand.

In Absatz 3 wird in Anlehnung an die bestehende Rechtslage die Dauerpfändung für unwirksam erklärt. Insofern wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen, sondern nur eine Anpassung an die neue Situation der Nichteröffnung nach § 289 Abs. 4 InsO. In dem neuen Absatz 4 wird auch die Dauerpfändung bei einer Pfändung künftigen Kontoguthabens geregelt. Insofern bestand bislang eine Regelungslücke, da die Verstrickung nicht aufgehoben wurde. Durch diese Klarstellung werden Gerichte und Kreditinstitute entlastet.

Zu § 188

Mit der Änderung des § 188 InsO wird der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung" hinsichtlich der Art und Weise der vorzunehmenden Veröffentlichung übernommen. Sie bietet auch für die nach dem vorliegenden Entwurf nach § 292a Abs. 1 InsO vorzunehmende Veröffentlichung einen effektiven und kostengünstigen Weg.

Zu § 287

Mit der Neuregelung des § 287 Abs. 1 InsO soll eine eindeutige Regelung für die Stellung des Restschuldbefreiungsantrags geschaffen werden. Die Neuregelung setzt voraus, dass ein solcher Antrag auch in einem Fremdantragsverfahren gestellt werden kann. Dafür muss aber eine eindeutige zeitliche Vorgabe bestehen. Der Schuldner ist gemäß § 20 Abs. 2 InsO grundsätzlich über die Möglichkeit der Restschuldbefreiung zu belehren, soweit noch kein solcher Antrag vorliegt. Es ist ihm zumutbar, sich binnen eines Monats nach Zustellung dieses Hinweises zu entscheiden, ob er das anhängige Verfahren für eine Entschuldung nutzen will.

Die Ergänzung des § 287 Abs. 2 InsO passt die Voraussetzungen für den Antrag auf Restschuldbefreiung an die Fälle der Abweisung mangels Masse mit anschließender Wohlverhaltensperiode an.

Zusätzlich erhält der Schuldner die Verpflichtung, mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung immer zugleich ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis vorzulegen, wie dies im Verbraucherinsolvenzverfahren bereits geltendes Recht ist. Dieses Verzeichnis ermöglicht dem Gericht die Prüfung der Insolvenzgründe. Die gesetzliche Regelung erspart auf diese Weise zusätzliche gerichtliche Auskunftsanforderungen, die zu einer Verfahrensverzögerung führen. Das Verzeichnis soll möglichst ebenfalls innerhalb der Monatsfrist vorgelegt werden. Wenn es notwendig ist, kann das Gericht eine längere Frist gewähren.

Zu § 289

Den Gläubigern ist zu dem Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung rechtliches Gehör zu gewähren. Sie müssen zugleich die Möglichkeit haben, etwaige Versagungsgründe für die Restschuldbefreiung nach § 290 InsO geltend zu machen.

Wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, kann dies im Schlusstermin erfolgen. In den masselosen Fällen, in denen es zu keiner Eröffnung kommt, scheidet diese Möglichkeit aus. Der Entwurf sieht für diese Fälle zunächst eine Anknüpfung des Gerichts vor, über den Antrag des Schuldners zu entscheiden. Da den Gläubigern bis zu diesem Zeitpunkt das gerichtliche Insolvenzverfahren noch nicht bekannt ist, erhalten sie mit dem entsprechenden Beschluss

9 Siehe hierzu ausführlich die Entscheidung des BGH ZIP a.a.O. (Fn. 8), S. 1254.

10 Vgl. hierzu *Scholz*, BB 1987, S. 1139 ff.

11 Ebenda.

12 *Reifner/Springeneer*, Treuhandphase und Wirksamkeit von Lohnabtretungen, Gutachten im Auftrag des BMJ, 2001, S. 144.

13 *Balz/Landfermann* Die neuen Insolvenzgesetze S. 207.

des Gerichts, mit dem dieses seine Absicht, dem Schuldner die Restschuldbefreiung anzukündigen, erstmals Kenntnis von diesem Verfahren und dem Antrag auf Restschuldbefreiung. Zugleich wird ihnen durch den entsprechenden Beschluss mitgeteilt, dass nach den gerichtlichen Ermittlungen keine hinreichende Masse für die Verfahrenseröffnung vorhanden ist. Um die Universalwirkung des Verfahrens zu gewährleisten, wird der entsprechende Beschluss zugleich öffentlich bekannt gemacht. Da § 26 Abs. 1 S. 2 InsO uneingeschränkt auch hier gilt, haben die Gläubiger auch die Möglichkeit, durch Einzahlung eines entsprechenden Vorschusses eine Eröffnung des Verfahrens zu erreichen, wenn sie hieran ein Interesse haben.

Werden keine Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt, kündigt das Gericht die Restschuldbefreiung durch einen weiteren Beschluss wie im Fall des eröffneten Verfahrens nach § 291 InsO an.

Zu § 290

Durch die Änderung in § 290 Abs. 1 InsO wird auf das Erfordernis der Antragstellung im Schlusstermin verzichtet. Sowohl im eröffneten Verfahren als auch bei masselosen Verfahren werden dadurch Versagungsanträge auch in schriftlicher Form zulässig. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis und stärkt die Rechtsposition der Gläubiger. Von ihnen wird nach geltendem Recht verlangt, dass sie im Schlusstermin erscheinen, um ihre Rechte im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens geltend zu machen, während in der Praxis die Schuldner als Betroffene und Antragsteller so gut wie nie zu diesen Terminen erscheinen und auch nicht erscheinen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist zu beseitigen.

Durch die Neuregelung wird sich auch die Diskussion um eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen entspannen. Aus der Praxis ist eine solche Möglichkeit nicht im Sinne eines Amtsermittlungsverfahrens angeregt worden, sondern um in offenkundigen Fällen, in denen die Versagungsgründe ohne weitere Ermittlungen erkennbar sind, eine Versagungsmöglichkeit zu haben, selbst wenn von Seiten der Gläubiger kein Versagungsantrag gestellt wird. Fehlende Versagungsanträge der Gläubiger sind in diesen Fällen oftmals nicht unbedingt ein Zeichen von Desinteresse an dem Verfahren, sondern auch eine Folge der derzeitigen gesetzlichen Voraussetzungen, die von den Gläubigern einen erheblichen Aufwand durch die Anreise zum Termin erfordern. Mit den erleichterten Möglichkeiten eines auch schriftlichen Versagungsantrags werden diese Verfahrenshindernisse beseitigt.

Die Änderung der Versagungsgründe in § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO korrigiert einen dogmatischen Fehler des geltenden Rechts. Die bisherige Regelung sieht eine Sperrfrist für einen neuen Insolvenzantrag mit Antrag auf Restschuldbefreiung nur dann vor, wenn dem Schuldner die Restschuldbefreiung zuvor nach § 296 oder § 297 InsO, also während der Wohlverhaltensperiode versagt worden ist. Sind hingegen in einem vorangegangenen Verfahren Versagungsgründe nach § 290 InsO festgestellt worden, weil der Schuldner beispielsweise im eröffneten Verfahren Vermögenswerte verschwiegen hat, hindert das die sofortige neue Beantragung eines zweiten Insolvenzverfahrens nicht. Das Versagungsverfahren nach § 290 InsO wird damit zu einer stumpfen Sanktion unredlichen Verhaltens. Schuldner, die dies erkannt haben, vermeiden deshalb folgerichtig tunlichst ein Rechtsmittelverfahren gegen die Versagungsentscheidung des Gerichts und beantragen sogleich ein neues Insolvenzverfahren. In diesem neuen Verfahren sind die unredlichen Verhaltensweisen aus dem Vorverfahren nicht zwingend wiederum ein Versagungsgrund. Deshalb ist es notwendig und sachgerecht, die Versagungsgründe entsprechend anzupassen.

Mit den differenzierten Sperrfristen wird dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der einzelnen Versagungsgründe Rechnung getragen. Dies berücksichtigt auch, dass Schuldner oftmals den Über-

blick über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Krisensituationen eingebüßt haben und dies die Ursache für unrichtige Angaben oder sonstiges Fehlverhalten ist. Das soll differenziert zu den Obliegenheitsverstößen in der Wohlverhaltensperiode gewichtet werden. Aus diesem Grund sieht der Entwurf für bestimmte Unredlichkeiten eine fünfjährige Sperrfrist vor. Weniger gravierende Unredlichkeiten, die insbesondere zu keiner erkennbaren Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen geführt haben, werden einer nur dreijährigen Sperrfrist unterstellt. Die kürzeren Sperrfristen sind auch vor dem weiteren Hintergrund zu vertreten, dass der Schuldner die Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern hat und damit im Falle von Falschangaben ein strafrechtliches Risiko trägt. Außerdem hat er nach dem hier vorgeschlagenen Modell immer die Kosten des Verfahrens zu tragen, so dass er durch ein vorheriges Verfahren, in dem die Restschuldbefreiung nach § 290 InsO versagt worden ist, auch finanziell belastet wird.

Die Neuregelung des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO stellt ausdrücklich klar, dass die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten nicht nur im eröffneten Insolvenzverfahren, sondern bereits während des Antragsverfahrens gelten, §§ 20 Abs. 1, 97 InsO. Diese Klarstellung ist erforderlich, um auch in masselosen Verfahren, in denen keine Verfahrenseröffnung erfolgt, eine hinreichende Sanktionsmöglichkeit bei Pflichtverletzungen zu haben.

Die Ergänzung in § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO soll im Hinblick auf die nun schärferen Folgen einer Versagung für den Schuldner klarstellen, dass reine Formalverstöße, die die Gläubigerinteressen nicht einmal gefährden, keinen Versagungsgrund begründen (so z. B. bei der Nichtangabe des unpfändbaren Kindergeldes). Verstöße des Schuldners gegen die Auskunftspflichten in den Verzeichnissen sollen nur insoweit einen Versagungsgrund darstellen, als sie sich auf das verwertbare Vermögen beziehen, auf das die Gläubiger in dem Verfahren Zugriff nehmen können.

Zu § 291

Die Ergänzungen im § 291 InsO regeln die notwendigen Anpassungen zur Beschlussfassung des Gerichts bei einer Ankündigung der Restschuldbefreiung in den Fällen der Nichteröffnung des Verfahrens. Der rechtskräftige Beschluss über die Ankündigung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einem eröffneten Verfahren kann dies zusammen mit dem Beschluss über die Aufhebung des Verfahrens erfolgen, in den anderen Fällen muss dies mit dem entsprechenden Beschluss über die Abweisung mangels Masse geschehen.

Zu § 292

Der Treuhänder behält grundsätzlich seine bisherigen Aufgaben.

Durch die Änderung des Abs. 1 wird die Anrechnungsreihenfolge geregelt; wenn in der Wohlverhaltensperiode Beträge eingehen. Erst wenn die Mindestgebühren des Treuhänders für das gesamte Verfahren gedeckt und das Stundungskonto des Schuldners ausgeglichen ist, wird überprüft, ob genügend Verfügungsmasse vorhanden ist, um die Kosten für die Erstellung eines Verzeichnisses und die Vergütung des Treuhänders nach § 14 Abs. 2 InsVV zu decken. Reichen die Beträge nicht aus, um beide Vergütungen zu decken, so wird auf die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses verzichtet und die eingegangenen Beträge fallen nach dem Ende der Laufzeit und dem Abzug der Gebühren nach § 14 InsVV an die Gerichtskasse.

Zur Vermeidung der jährlichen Verteilung von Kleinstbeträgen soll eine Verteilung generell erst dann stattfinden, wenn die nach Abzug sämtlicher Kosten zur Verteilung anstehenden Beträge den Betrag von 500 EURO erreichen. Dadurch werden auch die Gläubiger bzgl. der Buchungsaufwände entlastet.

Der „Motivationsrabatt“ in Abs. 1 wurde gestrichen. Diese Regelung war unnötig kompliziert und hatte keinen motivierenden Effekt, da den Schuldner die Vergünstigungen– wenn überhaupt–

dann erst nach erteilter Restschuldbefreiung erreicht haben. Ein Anreiz zu überobligatorischen Zahlungen ergibt sich zukünftig durch die Möglichkeit der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode. Gemäß Abs. 2 kann der Treuhänder von den Gläubigern weiterhin auch mit der Überwachung der Einhaltung der Obliegenheiten beauftragt werden. Der Entwurf sieht neu vor, dass eine solche Beauftragung auch im schriftlichen Verfahren oder von einem einzelnen Gläubiger (Abs. 3) erfolgen kann, wenn die entsprechende zusätzliche Vergütung des Treuhänders gesichert ist.

Zu § 292a

Die Vorschrift regelt die bedarfsorientierte Forderungsanmeldung. Hierzu wird auf die oben stehende allgemeine Begründung Bezug genommen.

Die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses geht von den Angaben des Schuldners aus, die vom Treuhänder in das Verzeichnis übernommen werden. Grundlage für die Verteilung ist der Stand der Forderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Gläubiger müssen nur eine Anmeldung vornehmen, wenn sie eine höhere Forderung geltend machen. Die Bekanntmachung muss erfolgen, um die Wirkung der Restschuldbefreiung gemäß § 301 InsO auch gegen nicht am Verfahren beteiligte Gläubiger zu ermöglichen.

Der Treuhänder erhält anders als der Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren keine eigene Verpflichtung zur materiellen Prüfung der Forderungen. Dies erlaubt es auch, die entsprechende Vergütung in einem vom Schuldner finanzierbaren Rahmen zu halten. Streitige Auseinandersetzungen über die Berechtigung einer angemeldeten Forderung werden in die Verantwortung des Schuldners und der beteiligten Gläubiger gestellt.

Ein Verteilungsverzeichnis soll erst dann erstellt werden, wenn genügend Beträge zur Deckung der Kosten, insbesondere auch für die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses vorhanden sind. Eine Mindestverteilungsquote wird dabei nicht festgelegt. In der Praxis kann der Fall eintreten, dass zwar Beträge beim Treuhänder eingehen, diese aber nicht ausreichend sind, um die Kosten der Erstellung des Verteilungsverzeichnisses zu decken. Absatz 3 regelt die Zuweisung dieser geringen Mittel (in der Regel weniger als 400,- EURO) an die Staatskasse.

Zu § 293

Der Treuhänder hat Anspruch auf eine ausreichende Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung seiner Auslagen. Grundsätzlich sind diese Kosten von dem Schuldner zu tragen. Bei einem pfändbaren Arbeitseinkommen werden sie vom Treuhänder aus den aufgrund der Abtretungserklärung eingehenden Geldern der Masse entnommen. Ansonsten sind sie vom Schuldner grundsätzlich aus dem pfändungsfreien Einkommen aufzubringen.

Es wird in der Praxis auch Fälle geben, in denen die Schuldner über ein so geringes Einkommen verfügen, dass sie selbst diese geringen Beträge für den Treuhänder nicht aufbringen können. Dies hat die Sanktion des § 298 InsO zur Folge. Auch wenn vermieden werden soll, dass die Restschuldbefreiung an einer Notsituation des Schuldners scheitert, sieht der Entwurf davon ab, eine Härtefallregelung zu installieren. Der Schuldner ist insoweit auf karitative Hilfe oder besondere Leistungen des Sozialleistungsträgers zu verweisen. Die Fälle werden aber nicht die Mehrheit darstellen, da die entstehenden Belastungen den Betrag von 15 EURO pro Monat nicht übersteigen.

Allerdings wird der masselose Schuldner zusätzlich zu der Mindestgebühr nach § 14 InsVV nicht auch noch die besondere Gebühr nach § 13a InsVV aufbringen können. Hieran soll die Restschuldbefreiung aber nicht scheitern. Den Treuhändern ist es andererseits nicht zuzumuten, in diesen Fällen bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode oder darüber hinaus auf ihre Vergütung und Auslagerstattung zu warten, denn sie haben gerade zu Beginn des Ver-

fahrens einen vergleichsweise höheren Aufwand als während der übrigen Zeit, in der es dann nur noch um die Vereinnahmung und Verteilung der aufgrund der Abtretungserklärung eingehenden Beträge geht. Der Entwurf sieht deshalb für diese Fälle einen Erstattungsanspruch der Treuhänder gegen die Staatskasse vor. Den Rückzahlungsanspruch gegen den Schuldner kann die Staatskasse mit dem durch § 300 Abs. 3 InsO neu geregelten Instrument der Entscheidung über die Restschuldbefreiung erst bei vollständiger Kostendeckung wirksam durchsetzen.

Zu § 294

Die Neuregelung des § 294 Abs. 1 InsO ist eine flankierende Regelung zu der Neuregelung des § 300 Abs. 3 InsO. Der Schuldner soll nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode in einem festgelegten Zeitraum Gelegenheit erhalten, die Kosten des Verfahrens, die vor der Erteilung der Restschuldbefreiung beglichen sein müssen, anzusparsen. Hierzu ist es notwendig, die Vollstreckungsmöglichkeiten der Gläubiger zu beschränken, weil in dieser Phase des Verfahrens die Grundsätze und Ziele des Insolvenzverfahrens noch Priorität gegenüber dem Einzelvollstreckungsrecht beanspruchen können.

Die Streichung des bisherigen § 294 Abs. 3 InsO ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 114 Abs. 1 InsO.

Zu § 295

Die Neuregelung des § 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO ist eine Folgeänderung zu § 26a InsO. Hierdurch wird der Anspruch der Gläubiger auf das Haftungsvermögen des Schuldners auch in Fällen geringer Vermögensmassen und einem Absehen von der Verfahrenseröffnung in solchen Fällen realisiert.

Zu § 297a

Die Neuregelung des § 297a InsO lehnt sich an den Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ an. Es ist notwendig, eine Versagungsmöglichkeit für diejenigen Fälle zu schaffen, in denen der Schuldner den Redlichkeitsanforderungen nicht nachkommt und dies erst nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung erkennbar ist, so dass den Gläubigern schuldlos eine rechtzeitige Geltendmachung vor Eintritt in die Wohlverhaltensperiode unmöglich ist. Im Gegensatz zum Vorschlag der Arbeitsgruppe wird aber eine nachträgliche Versagung aus den Gründen des § 290 Nr. 5 und 6 InsO für ausreichend angesehen.

Zu § 298

Die Änderungen in § 298 InsO sind Folgeänderungen aus dem Wegfall der Verfahrenskostenstundung.

Zu § 299

Folgeänderung zu Nr. 14 und 21.

Zu § 300

Die Ergänzung des Abs. 1 nimmt den Vorschlag des Entwurfs der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf, bei bestimmten Teilbefriedigungen der Gläubiger die Laufzeit des Verfahrens zu verkürzen. Hierdurch wird für die Schuldner ein Anreiz geschaffen, überobligatorische Leistungen zu erbringen um so zu Gunsten der Gläubiger, aber auch aller anderen Beteiligten, das Verfahren vorzeitig beenden zu können. Im Unterschied zum Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird eine zusätzliche Staffel von 10% Befriedigung nach fünf Jahren Laufzeit eingeführt. Damit wird die im europäischen Vergleich eher übliche kürzere Verfahrensdauer zumindest für diejenigen erreicht, die mit ihren Leistungen eine gewisse Teilbefriedigung der Gläubiger erreicht haben. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass es sich nicht um Leistungs-, sondern um Befriedigungsquoten handelt und durch die Zahlungen der Schuldner also zusätzlich noch die gesamten Verfahrenskosten gedeckt

sein müssen. Auf die Einführung der Möglichkeit der Schuldbefreiung bereits nach zwei Jahren wurde verzichtet, da die Missbrauchsgefahr in diesen Fällen zu groß scheint. In der Praxis werden sich entsprechende Fallkonstellationen zudem regelmäßig durch außergerichtliche oder gerichtliche Vergleiche lösen lassen. Auch wenn im Entschuldungsverfahren nach § 289 Abs. 4 InsO regelmäßig nicht mit hohen Quoten zu rechnen ist, soll auch in diesem Verfahren mit der Möglichkeit der Verkürzung der Laufzeit der Anreiz für überobligatorische Leistungen geschaffen werden.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird von dem vorherigen Ausgleich der angefallenen Kosten durch den Schuldner abhängig gemacht. Sind die Kosten des Verfahrens nach Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung noch nicht beglichen, wird die Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis zu zwei Jahre hinausgeschoben. Das Amt des Treuhänders und die Laufzeit der Abtretungserklärung enden gleichwohl fristgemäß sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung oder der Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse. Dem Schuldner stehen auf diese Weise wieder liquide Mittel zur Verfügung, die er zur Begleichung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens verwenden kann. Um ihm diese Mittel zu belassen, besteht während dieser Zeit auch das Vollstreckungsverbot für die Insolvenzgläubiger fort. Spätestens zwei Jahre nach dem Ablauf der Wohlverhaltensperiode muss der Schuldner die Kosten beglichen haben, ansonsten kann eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen erfolgen, nachdem der Schuldner zuvor nochmals ausdrücklich zur Zahlung aufgefordert worden ist. Der Verwaltungsaufwand für die Gerichte ist begrenzt, weil sie die Kostendeckung nur einmal zum Ablauf der Zweijahresfrist überprüfen müssen.

Zu § 302

In § 302 InsO muss die Regelung für die Anmeldung einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angepasst werden. Die Frage, ob eine Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, soll weiterhin frühzeitig geklärt werden. Bei einem Widerspruch des Schuldners muss die Frage in einem Prozess zwischen Schuldner und Gläubiger geklärt werden. Durch den Verweis auf § 179 InsO wird klargestellt, dass den Gläubiger nicht die Klagelast trifft, wenn er bereits einen rechtskräftigen Titel vorlegt, in dem der Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung rechtskräftig festgestellt wurde.

Im Falle der Nichteröffnung nach § 289 Abs. 4 InsO wird es dagegen keine generelle Forderungsfeststellung mehr geben. Um aufwendige Verfahren zu vermeiden, scheint es in diesem Fall auch verzichtbar, vorab die Frage zu klären, ob Forderungen des Schuldners von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Der Schuldner hat die Möglichkeit, eine bestehende Ungewissheit durch eine negative Feststellungsklage zu beseitigen. Er ist zudem dadurch geschützt, dass die Verjährung diese Qualifikation während des Verfahrens nicht gehemmt wird. Der Gläubiger muss daher relativ bald seine Forderung gerichtlich feststellen lassen, wenn er Interesse an der besonderen Qualifikation seiner Forderung nach § 302 InsO hat (siehe hierzu die Änderung des § 204 BGB).

Zu § 304

Die Neufassung des § 304 InsO regelt die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren. Diese Abgrenzung wird zukünftig weniger wichtig, weil die Einschränkungen nach § 313 InsO wegfallen werden. Dadurch werden die Verfahren weiter angeglichen und auch in Verbraucherinsolvenzverfahren die Anfechtung und die Absonderung durch den Treuhänder möglich.

Die bisherige Fassung, die an die Gläubigerzahl und an Forderungen aus Arbeitsverhältnissen anknüpfte, war unglücklich und führte nicht immer zu passenden Zuordnungen. Nach der hier vor-

geschlagenen Regelung sollen aktuell Selbstständige wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften behandelt werden. Für ehemals Selbstständige wird eine zeitliche Abgrenzung vorgeschlagen. Der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der allein an das Ausüben einer Selbstständigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung anknüpft, wird nicht übernommen, da er ebenfalls zu unerwünschten Ergebnissen führen würde, wenn ein Selbstständiger mit einem großen Einzelunternehmen kurz vor der Antragstellung seine selbstständige Tätigkeit eingestellt hat. Er würde dann auf die Antragsanfordernisse nach § 305 InsO verwiesen, obwohl es im Kern um die Abwicklung eines Unternehmens geht. Durch die Hinzunahme einer Zeitspanne von einem Jahr kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Zeit die Gläubiger aktiv geworden sind und ggf. einen Gläubigerantrag gestellt haben oder auch durch andere Maßnahmen der Gläubiger ein ggf. vorhandener Betrieb weitgehend abgewickelt ist und es faktisch nur noch um die Regulierung der persönlichen Haftung des ehemals Selbstständigen geht. Dies kann dann in der Regel durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren geschehen. Nur dort, wo die Vermögensverhältnisse nach einer aufgegebenen Selbstständigkeit rechtlich oder tatsächlich schwierig sind, sollen die Vorschriften des Regelinsolvenzverfahrens zur Anwendung kommen. Dem Gericht muss insoweit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden.

Auch in masselosen Verfahren, die künftig nicht mehr eröffnet werden, wird die Abgrenzung nur noch insoweit eine Rolle spielen, als dass bei den Schuldnern, die als Verbraucher einzustufen sind, über § 305 InsO die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs erzwungen wird.

Zu § 305

Die Neuregelung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO reduziert den Aufwand für den außergerichtlichen Einigungsversuch in erkennbar aussichtslosen Fällen. Wichtig ist aber, dass die Qualität der Arbeit der geeigneten Personen oder Stellen erhalten bleibt und dass nicht vorschnell nur aufgrund überschlägiger Prüfung der Einigungsaussichten die Abschlussbescheinigung ausgestellt wird. Deshalb betont der Entwurf nochmals, dass in jedem Fall eine eingehende und persönliche Beratung des Schuldners durch die geeignete Person oder Stelle stattfinden muss. Wenn diese auf einer solchen Grundlage aber zu der Einschätzung gelangen, dass ein Einigungsversuch mit den Gläubigern durch Übersendung des Plans von vornherein keine Aussicht haben würde, kann auf die Planübersendung verzichtet werden. Dies beschleunigt das Verfahren und kommt auch den Gläubigerinteressen entgegen, die nicht mit unnötigem Verwaltungsaufwand belastet werden. Die Abschlussbescheinigung kann auf Grundlage dieser eigenverantwortlichen Beurteilung durch die geeigneten Personen oder Stellen ausgestellt werden. Eine gerichtliche Überprüfung dieser Ermessensentscheidung findet nicht statt.

Zu §§ 312 bis 314

Die Regelungen über das vereinfachte Insolvenzverfahren werden gestrichen. Auch insofern wird der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe übernommen. Die Differenzierung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt. Anfechtungs- und Absonderungsrechte sollten auch in Verbraucherinsolvenzverfahren vom Treuhänder übernommen werden können. Die schriftliche Durchführung von Verfahren kann unabhängig von den Eingangsvoraussetzungen sinnvoll sein. Im Übrigen wird auf die Begründung des Entwurfes der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bezug genommen.¹⁴

¹⁴ Vgl. Entwurf zum Entschuldungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren (Stand 2. 3. 2006 Nr. 34).

Änderungen der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Zu § 13a InsVV

Die Einfügung des neuen Gebührentatbestandes wird durch den neuen Tätigkeitsbereich des Treuhänders außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens erforderlich. Aufgrund der erheblich reduzierten Aufgaben erscheint eine Vergütung von 250 EURO für den Regelfall des massearmen Verfahrens angemessen. Dies wird zusätzlich zu der Treuhändergebühr nach § 14 gezahlt, so dass der Treuhänder im ersten Jahr mindestens eine Gebühr in Höhe von 370 EURO erhält, zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer (siehe ausführlich oben unter A 3.). Ab der Zahl von 15 Gläubigern wird diese Gebühr angemessen erhöht. Abzustellen ist mangels einer generellen Forderungsaufstellung auf die Zahl der vom Schuldner angegebenen oder darüber hinaus bekannt gewordenen Gläubiger.

Um die Abrechnung zu erleichtern, kann der Treuhänder zudem die neu geschaffenen Auslagenpauschalen in Absatz 3 in Anspruch nehmen.

Zu § 14 InsVV

Eine ungünstige Relation zwischen Vergütung und Aufwand ergibt sich für den Treuhänder dann, wenn er geringe Beträge zu verteilen hat. Dann sind insbesondere durch die Überwachung der Abtretung und der vielen möglichen abweichenden Konstellationen gem. der §§ 850ff. ZPO erheblich höhere Aufwände erforderlich, ohne dass die Vergütung spürbar steigt. Eine geringe Entlastung ergibt sich dadurch, dass durch die Änderung des § 114 Abs. 1 InsO die Auseinandersetzungen um vorrangige Abtretungen wegfallen werden. Dem wird die Schaffung der neuen Vergütungsstaffel von 25% für die ersten 5.000 EURO gerecht (siehe hierzu auch oben B. 4.)

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu der Änderung des Kostenverzeichnisses

Für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ist ein neuer Gebührentatbestand zu schaffen, der sich für die Höhe der Min-

destgebühr an dem eröffneten Verfahren orientiert. Durch weitere Maßnahmen ist klarzustellen, dass die Einzahlung der Gebühr Voraussetzung für die weitere Bearbeitung des Schuldnerantrags ist (siehe auch oben unter B. 2).

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 204 Abs. 1a BGB

Durch die Einfügung des § 204 Abs. 1a BGB ist klarzustellen, dass die Forderung der Gläubiger nicht während des Verfahrens verjährt. Da anders als im Fall des eröffneten Insolvenzverfahrens nicht automatisch ein Titel durch die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle entsteht, hat der Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran, dass seine Forderung während der sechsjährigen Dauer der Abtretungsphase nicht verjährt. Auf der anderen Seite hat er kein Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Forderung, wenn er die Durchsetzbarkeit seiner Forderung ohnehin durch die mögliche Restschuldbefreiung des Schuldners zu verlieren droht. Für den Fall, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung nicht erteilt wird, kann er seine Forderung also weiterhin gegen den Schuldner verfolgen. Die Hemmung liegt im Interesse der Entlastung der Gerichte, da hierdurch unnötige Verfahren vermieden werden.

Die Frage der Qualifikation einer Forderung als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung ist von dieser Regelung auszunehmen. Zum einen sieht das Gesetz für die Klärung dieser Frage traditionell nur eine relativ kurze Verjährungsfrist vor. Die Beweise sind schwieriger zu führen und die Konsequenz für den Schuldner ist deutlich einschneidender. Zum anderen fehlt es hier an einem Grund für eine Hemmung. Denn anders als bei „normalen“ Forderungen sind diese Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nicht von der Restschuldbefreiung erfasst. Insofern macht es auch keinen Sinn für den Gläubiger darauf zu warten, ob der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt. Vielmehr besteht insbesondere auch für den Schuldner ein Interesse daran Rechtsklarheit darüber zu bekommen, ob die von ihm erstrebte Restschuldbefreiung umfassend ist oder nicht. Es besteht insoweit also kein Bedürfnis für die Schaffung eines Hemmungstatbestandes.

Alternativentwurf*

§ 4 Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung
Für das Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. <u>Die Regelungen über die Prozesskostenhilfe finden keine Anwendung.</u>
§§ 4a – 4d gestrichen
§ 5 Verfahrensgrundsätze
(1) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen. (2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar, so kann das Insolvenzgericht anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern. Die Anordnung, ihre Aufhebung oder Abänderung sind öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden. (4) Tabellen und Verzeichnisse können maschinell bearbeitet werden.
§ 8 Zustellungen
(5) Die Zustellungen geschehen von Amts wegen. Sie können durch Aufgabe zur Post erfolgen. Einer Beglaubigung des zuzustellenden Dokuments bedarf es nicht. (6) An Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie einen zur Entgegennahme von Zustellungen berechtigten Vertreter, so wird dem Vertreter zugestellt. (7) Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter <u>oder Treuhänder</u> beauftragen, die Zustellungen durchzuführen.

* *Legende:* Durchstreichung:Streichungen gegenüber dem geltenden Gesetzestext
Unterstreichung:Neuformulierungen

<p>§ 26 Abweisung mangels Masse</p> <p>(8) Das Gericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(9) Das Gericht hat die Schuldner, bei denen der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in ein Verzeichnis einzutragen (Schuldnerverzeichnis). <u>Ist dem Schuldner die Restschuldbefreiung rechtskräftig angekündigt worden (§ 291), ist die Eintragung im Schuldnerverzeichnis mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.</u> Die Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis nach der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend; jedoch beträgt die Löschungspflicht fünf Jahre.</p>
<p>§ 26a Absehen von Verfahrenseröffnung mangels Masse</p> <p>(10) Hat der Schuldner eine Restschuldbefreiung beantragt, kann das Gericht von einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch dann absehen, wenn das Vermögen des Schuldners lediglich die Kosten des Verfahrens decken und darüber hinaus zu keiner wesentlichen Befriedigung der Gläubiger führen würde. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn das Vermögen lediglich aus abgetretenem Einkommen besteht oder der Schuldner den Wert der Vermögensgegenstände binnen eines Jahres nach rechtskräftiger Ankündigung der Restschuldbefreiung zur Masse leisten kann. § 36 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.</p> <p>(11) Das Gericht bestimmt in diesen Fällen vor der Abweisung des Antrags den Wert dieses Vermögens durch Beschluss. Der Beschluss ist den Gläubigern und dem Schuldner zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und den Gläubigern die sofortige Beschwerde zu. Die Abweisung erfolgt nicht vor der Rechtskraft des Beschlusses.</p> <p>(12) Dem Schuldner obliegt es nach Rechtskraft des Beschlusses den festgesetzten Betrag binnen eines Jahres nach Ankündigung der Restschuldbefreiung an den Treuhänder zu zahlen.</p> <p>(13) § 26 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 und § 289 Abs. 3 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 29 Terminbestimmungen</p> <p>Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht Termine für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (Berichtstermin); der Termin soll nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei Monate hinaus angesetzt werden; 2. eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin); der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen. <u>Liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 S. 1 vor, kann das Gericht einen Prüfungstermin bestimmen.</u> <p>Die Termine können verbunden werden.</p>
<p>§ 38 Insolvenzgläubiger</p> <p>Die Insolvenzmasse dient zur gleichmäßigen Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung <u>oder der Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse nach § 26 oder § 26a</u> begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).</p>
<p>§ 88 Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung</p> <p>(1) Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam.</p> <p>(2) Wird, nachdem eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht worden ist, ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet, beträgt die in Satz 1 genannte Frist drei Monate.</p>
<p>§ 114 Bezüge aus einem Dienstverhältnis</p> <p>(3) Hat der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge abgetreten oder verpfändet, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht. <u>Ist gem. § 289 Abs. 3 von einer Eröffnung abgesehen worden, endet die Wirksamkeit der Abtretung oder Verpfändung mit dem Ende des Monats, in dem der Ankündigungsbeschluss ergeht.</u></p> <p>(4) Gegen die Forderung auf die Bezüge nach Absatz 1 kann der Verpflichtete eine Forderung, die ihm gegen den Schuldner zusteht, nur aufrechnen, soweit die Aufrechnungslage vor der Eröffnung bestand. Ist gemäß § 289 Abs. 3 von einer Eröffnung abgesehen worden, so ist auf den Zeitpunkt des Ankündigungsbeschlusses abzustellen. Die §§ 94 bis 96 gelten dann entsprechend.</p> <p>(5) Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über die Bezüge für die spätere Zeit verfügt worden, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam. § 88 bleibt unberührt; § 89 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <u>Ist gem. § 289 Abs. 3 von einer Eröffnung abgesehen worden, so ist auf den Zeitpunkt des Ankündigungsbeschlusses abzustellen.</u></p> <p>(6) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Abtretungen oder Verfügung über künftiges Kontoguthaben des Schuldners.</p>
<p>§ 188 Verteilungsverzeichnis</p> <p>Vor einer Verteilung hat der Insolvenzverwalter ein Verzeichnis der Forderungen aufzustellen, die bei der Verteilung zu berücksichtigen sind. Das Verzeichnis ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. <u>Der Verwalter zeigt dem Gericht die Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse an; das Gericht hat die angezeigte Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag öffentlich bekannt zu machen.</u></p>

Achter Teil Restschuldbefreiung**§ 287 Antrag des Schuldners**

(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit einem eigenen Antrag verbunden, so ist er innerhalb von einem Monat nach dem Zugang des Hinweises gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen. Ein späterer Antrag ist unzulässig.

(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dem Beschluss nach § 289 Abs. 4 an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Mit dem Antrag hat der Schuldner ein Verzeichnis der Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorzulegen.

(3) Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge ausschließen, von einer Bedingung abhängig machen oder sonst einschränken, sind insoweit unwirksam, als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 vereiteln oder beeinträchtigen würden.

§ 289 Entscheidung des Insolvenzgerichts

(4) Zu dem Antrag des Schuldners sind die Insolvenzgläubiger und, im Falle der Eröffnung des Verfahrens, der Insolvenzverwalter zu hören. im Schlusstermin Das Insolvenzgericht entscheidet durch Beschluss.

(5) Ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden, erfolgt die Anhörung im Schlusstermin oder im Falle der schriftlichen Durchführung des Verfahrens im schriftlichen Wege.

(6) Im Falle der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 209 verteilt worden ist und die Einstellung nach § 211 erfolgt. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufhebung des Verfahrens die Einstellung tritt.

(7) Reicht das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht aus, um die Kosten des Verfahrens zu decken oder kommt eine Abweisung nach § 26a in Betracht und hat der Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt, stellt das Gericht seine Absicht, den Insolvenzantrag mangels Masse abzuweisen und dem Schuldner die Restschuldbefreiung anzukündigen, in einem entsprechenden Beschluss fest. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und den Gläubigern und dem Schuldner besonders zuzustellen. In dem Beschluss sind die Gläubiger zugleich aufzufordern, etwaige Versagungsgründe binnen einer Notfrist von zwei Monaten unter Beachtung der Voraussetzungen des § 290 schriftlich bei dem Gericht geltend zu machen.

(8) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der im Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hatte, die sofortige Beschwerde zu.

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

(9) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies ~~im Schlusstermin~~ von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 oder in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 oder 6, § 297a oder nach § 300 Abs. 2 versagt worden ist,
4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner während des Insolvenz- oder Insolvenzantragsverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines verwertbaren Vermögens und Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(10) Der Antrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 291 Ankündigung der Restschuldbefreiung

(11) Sind die Voraussetzungen des § 290 nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 nicht vorliegen.

(12) Im gleichen Beschluss bestimmt das Gericht den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2) übergehen.

(13) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hatte, die sofortige Beschwerde zu.

(14) Das eröffnete Insolvenzverfahren wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses aufgehoben.

(15) Der rechtskräftige Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Im Falle der Einstellung des Verfahrens erfolgt dies zusammen mit dem Beschluss über die Einstellung des Insolvenzverfahrens, im Falle der Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse zusammen mit dem entsprechenden Beschluss nach § 26 oder § 26a.

§ 292 Rechtsstellung des Treuhänders

(16) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses oder des Verteilungsverzeichnisses nach § 292a an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind. § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend. Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, und den sonstigen Leistungen hat er an den Schuldner nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zehn vom Hundert und nach Ablauf von fünf Jahren seit der Aufhebung fünfzehn vom Hundert abzuführen. Sind die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten noch nicht berichtigt, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein Einkommen nicht den sich nach § 115 Abs. 1 der Zivilprozessordnung errechnenden Betrag übersteigt. Eine Verteilung erfolgt erst dann, wenn sämtliche bis dahin entstandenen Verfahrenskosten, sowie die voraussichtlich noch während der weiteren Laufzeit des Verfahrens anfallenden Kosten gedeckt sind. Die Verteilung unterbleibt bis spätestens zum Ende der Laufzeit der Abtretung, soweit der Gesamtverteilungsbetrag nach Abzug der voraussichtlichen Gesamtkosten den Betrag von 500 EUR nicht erreicht.

(17) Die Gläubiger können dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen. Die Gläubiger entscheiden hierüber auf entsprechenden Antrag eines Gläubigers im Schlusstermin oder nach rechtskräftiger Ankündigung der Restschuldbefreiung im schriftlichen Verfahren. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt. In diesem Fall hat der Treuhänder die Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt. Der Treuhänder ist nur zur Überwachung verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder vorgeschossen wird.

(18) Einzelne Gläubiger können dem Treuhänder die Aufgaben nach Abs. 2 übertragen, wenn sie die Kosten nach Abs. 2 S. 5 übernehmen.

(19) Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. Die §§ 58 und 59 gelten entsprechend, § 59 jedoch mit der Maßgabe, dass die Entlassung von jedem Insolvenzgläubiger beantragt werden kann und dass die sofortige Beschwerde jedem Insolvenzgläubiger zusteht.

§ 292a Erstellung des Verteilungsverzeichnisses

(20) Ist dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt ohne dass zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ist von dem Treuhänder ein Verteilungsverzeichnis zu erstellen, sobald die Beträge, die er nach § 292 Abs. 1 S. 2 erlangt, nach Abzug der Kosten zu einer Befriedigung der Gläubiger führen. Für das Verteilungsverzeichnis ist der Stand der Forderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Gläubiger maßgeblich. Der Treuhänder trägt die Forderungen, die der Schuldner in seinem Verzeichnis angegeben hat, in das Verteilungsverzeichnis ein und stellt es allen benannten Gläubiger mit der Erklärung zu, dass sie mit dieser Forderung berücksichtigt werden, wenn sie nicht binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Zustellung der Aufforderung durch eine Erklärung gegenüber dem Treuhänder verzichten oder eine höhere Forderung anmelden. Diese Aufforderung ist vom Insolvenzgericht mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass das Verzeichnis bei dem Treuhänder eingesehen werden kann. § 188 S. 3 gilt entsprechend. Dem Schuldner und den Gläubigern ist spätestens ein Monat vor der Verteilung eine Abschrift des Verteilungsverzeichnisses zu übersenden.

(21) Meldet ein Gläubiger eine höhere Forderung oder eine bisher nicht benannte Forderung an, so können Schuldner und Gläubiger der Anmeldung widersprechen. Forderungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung nach § 289 Abs. 3 bestanden haben. Die §§ 179 bis 183 gelten entsprechend. § 183 mit der Maßgabe, dass der Treuhänder das Verteilungsverzeichnis zu ändern hat. Abweichend hiervon besteht kein Recht des Treuhänders zum Bestreiten von Forderungen. Das Verteilungsverzeichnis hat nicht die Wirkung eines vollstreckbaren Titels.

(22) Reichen im Falle des Absatzes 1 die Beträge nicht aus, um die Kosten für die Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses und die Verteilung zu decken, so fallen die nicht verteilten Beträge der Staatskasse zu.

§ 293 Vergütung des Treuhänders

(23) Der Treuhänder hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung seiner Auslagen. Dabei ist dem Zeitaufwand des Treuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen. Gehen aufgrund der Abtretungserklärung oder aufgrund sonstiger Zahlungen des Schuldners binnen des ersten Jahres nach rechtskräftiger Ankündigung der Restschuldbefreiung keine ausreichenden Beträge ein, die seine Vergütung und Auslagen nach § 13a InsVV decken, so hat der Treuhänder für diese Beträge einen Anspruch gegen die Staatskasse. Für den Erstattungsanspruch der Staatskasse gegen den Schuldner gilt § 300 Abs. 2 entsprechend.

(24) § 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

§ 294 Gleichbehandlung der Gläubiger

(25) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Laufzeit der Abtretungserklärung und der Frist nach § 300 Abs. 3 S. 2 nicht zulässig.

(26) Jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen einen Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.

(27) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfasst werden, kann der Verpflichtete eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Insolvenzverfahrens nach § 114 Abs. 2 zur Aufrechnung berechtigt wäre.

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners

(28) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
 3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
 4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.
 5. im Falle des § 26a die entsprechenden Zahlungen an den Treuhänder zu leisten.
- (29) Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

§ 297a Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung, wenn sich während der Laufzeit der Abtretungserklärung herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

§ 298 InsO Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders

- (1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders, wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat. ~~Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a gestundet wurden.~~
- (2) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Die Versagung unterbleibt, wenn der Schuldner binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht den fehlenden Betrag einzahlt ~~oder ihm dieser entsprechend § 4a gestundet wird.~~
- (3) § 296 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 299 Entscheidung über die Restschuldbefreiung

Wird die Restschuldbefreiung nach §§ 296, 297, 297a oder 298 versagt, so endet die Laufzeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung

- (1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Das Gericht hat über die Erteilung der Restschuldbefreiung vorzeitig zu entscheiden, wenn
1. vier Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahrens mindestens 20% ihrer im Schluss- oder Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen erhalten haben oder
 2. fünf Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahrens mindestens 10% ihrer im Schluss- oder Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen erhalten haben.
- (2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder 2 Satz 3, 297 oder des § 297a vorliegen, ~~oder~~ auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen oder von Amts wegen nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 S. 2. Im letzteren Fall unterbleibt die Versagung, wenn der Schuldner die Kosten binnen eines Monats nach nochmaliger Aufforderung des Gerichts begleicht.
- (3) Der Beschluss nach Absatz 1 ergeht nur, wenn die Kosten des Verfahrens gedeckt sind. Ist dies nach dem Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung noch nicht der Fall, hat der Schuldner dem Gericht die Kostendeckung spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung nachzuweisen.
- (4) Der Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.

§ 302 Ausgenommene Forderungen

- (5) Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:
1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 im eröffneten Verfahren geltend gemacht hat. § 179 und § 184 gelten entsprechend;
 2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
 3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.
- (6) Ist ein Verfahren gemäß § 289 Abs. 3 nicht eröffnet worden, so gilt Abs. 1 entsprechend. Eine besondere Anmeldung der Forderung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Neunter Teil Verbraucherinsolvenzverfahren

§ 304 Grundsatz

(7) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften. Hat der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, gelten die allgemeinen Vorschriften, wenn die Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind.

(8) Es wird vermutet, dass die Vermögensverhältnisse überschaubar sind, wenn die Selbstständigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurde.

§ 305 Eröffnungsantrag des Schuldners

(9) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage einer persönlichen Beratung und Prüfung ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über eine Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monaten vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist oder nach Auffassung der bescheinigenden Person oder Stelle offensichtlich aussichtslos wäre; ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch durchgeführt worden, ist der Plan beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;
2. den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 287) oder die Erklärung, dass Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;
3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;
4. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

(10) [...]

§§ 312 – 314 gestrichen

Änderungen der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

§ 13a Vergütung des Treuhänders im massearmen Verfahren

(11) Wird das Insolvenzverfahren nach § 289 Abs. 3 der Insolvenzordnung nicht eröffnet, so erhält der Treuhänder abweichend von § 13 InsVV für seine Tätigkeit bis zur Ankündigung der Restschuldbefreiung zusätzlich zu der Vergütung nach § 14 InsVV eine Vergütung von 250 EURO. Bei mehr als 15 Gläubigern erhöht sich die Vergütung um 50 EURO pro 5 Gläubiger.

(12) Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung. Abweichend von § 18 InsVV kann der Treuhänder nach seiner Wahl für die ihm entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der 50 EURO beträgt. Bei mehr als 5 Gläubigern erhöht sich der Pauschsatz um 5 EURO je Gläubiger.

(13) Für die Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses erhält der Treuhänder eine zusätzliche einmalige Vergütung von 250 EURO. Bei mehr als 15 Gläubigern erhöht sich die Vergütung um 50 EURO pro 5 Gläubiger. Der Treuhänder kann statt der Erstattung der tatsächlichen Auslagen eine Auslagenpauschale von 5 EURO pro Gläubiger geltend machen.

§ 14 Grundsatz

(14) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.

(15) Der Treuhänder erhält

1. von den ersten 5.000 Euro 25 vom Hundert
2. von dem Mehrbetrag bis 10.000 Euro 10 vom Hundert,
3. von dem Mehrbetrag bis 50.000 Euro 5 vom Hundert und
4. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert. Die Gebühr ist jährlich zu berechnen.

(16) Die Vergütung beträgt mindestens 120 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. Diese Gebühr wird für umsatzlose Jahre nicht auf die Gebühr nach Abs. 2 angerechnet.

(17) Der Treuhänder kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlichen Auslagen, die ihm entstanden sind, einen Pauschsatz in Höhe von 30 Euro pro Jahr fordern. Im Falle der Durchführung einer Verteilung beträgt der Pauschsatz 5 Euro pro Gläubiger für jedes Jahr, in dem eine Verteilung stattfindet.

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Kostenverzeichnis

Im Kostenverzeichnis als Anlage zum GKG ist ein neuer Kostentatbestand zu schaffen:

2312 Durchführung des Verfahrens

gem. § 289 Abs. 4 InsO50 Euro

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 204 BGB

(1a) Die Verjährung der Forderung wird durch den Antrag des Schuldners auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gehemmt, wenn gem. § 289 Abs. 3 InsO von einer Eröffnung abgesehen wird. Dies gilt nicht für die Frage, ob eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht. Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend.